

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
BK 427/50 (III)

Bonn, den 28. März 1950

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage 1 übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes  
über das Bundesverfassungsgericht

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschußfassung des Bundes-  
tages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zu der Vorlage in seiner 16. Sitzung  
am 17. März 1950 auf Grund des Artikel 76 Absatz 2 des Grund-  
gesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-  
schlägen des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt. Eine weitere  
Stellungnahme wird nachgereicht.

Dr. Adenauer

## **Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### I. Teil

#### **Verfassung des Bundesverfassungsgerichts**

##### § 1

(1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein allen Verfassungsorganen gegenüber selbständiger Gerichtshof des Bundes.

(2) Das Bundesverfassungsgericht wird am Sitz des Bundesgerichtshofes (des oberen Bundesgerichts für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit) errichtet.

##### § 2

(1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus 12 Bundesrichtern und 12 anderen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben, zum Bundestag wählbar sein und sich schriftlich bereit erklärt haben, Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu werden.

(3) Die Bundesrichter müssen außerdem die Fähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und sich durch besondere Kenntnis im öffentlichen Recht auszeichnen. Die übrigen Mitglieder sollen diesen Anforderungen entsprechen und im öffentlichen Leben erfahren sein.

(4) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts können weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch den entsprechenden Organen eines Landes angehören. Mit ihrer Ernennung scheiden sie aus solchen Organen aus.

(5) Die Tätigkeit im Bundesverfassungsgericht geht allen anderen Aufgaben vor.

##### § 3

(1) Sechs Bundesrichter werden auf Lebenszeit, die übrigen aus der Zahl der Richter an den oberen Bundesgerichten für die Dauer ihrer Tätigkeit an diesen Gerichten, die anderen Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Soweit sie nicht auf Lebenszeit bestellt sind, führen sie ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung ihres Nachfolgers fort.

#### § 4

(1) Die Bundesrichter auf Lebenszeit, die übrigen Bundesrichter und die anderen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

(2) Die auf die Dauer von sechs Jahren zu berufenden Mitglieder werden frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestags gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats von demselben Bundesorgan gewählt, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat.

(4) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden ohne Aussprache gewählt.

#### § 5

(1) Der Bundesminister der Justiz stellt eine Liste aller Bundesrichter auf, die die Voraussetzung des § 2 Absatz 2 und 3 erfüllen.

(2) Der Bundesminister der Justiz führt eine weitere Liste, in die alle Personen aufzunehmen sind, die von einer Fraktion des Bundestags, der Bundesregierung oder einer Landesregierung für das Amt eines Mitglieds des Bundesverfassungsgerichts vorgeschlagen werden und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 erfüllen.

(3) Die Listen sind laufend zu ergänzen und spätestens eine Woche vor einer Wahl den Präsidenten des Bundestags und des Bundesrats zuzuleiten.

#### § 6

(1) Hat ein Bundesorgan mehr als ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu wählen und einigen sich nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder dieses Bundesorgans auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl, so sind zunächst in jedem Wahlgang zwei Mitglieder zu wählen. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bleibt am Ende noch ein Mitglied zu wählen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Findet sich diese Mehrheit nicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Ist nur ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu wählen und einigen sich nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Bundesorgans auf einen gemeinsamen Vorschlag, so gilt Absatz 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

### § 7

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und sein Stellvertreter werden aus der Reihe der in das Bundesverfassungsgericht gewählten Bundesrichter durch das Plenum dieses Gerichts gewählt.

### § 8

(1) Der Bundespräsident ernennt die Gewählten zu Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts auf Lebenszeit, für die Dauer ihrer richterlichen Tätigkeit bei einem oberen Bundesgericht oder auf die Dauer der Wahlperiode des Bundestags.

(2) Dasselbe gilt für den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts.

### § 9

(1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts leisten vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich als gerechter Richter alle Zeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Bekennt sich ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu einer Religionsgemeinschaft, deren Angehörigen das Gesetz die Verwendung einer anderen Beteuerungsformel gestattet, so kann es diese gebrauchen.

(3) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel geleistet werden.

### § 10

Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts können jederzeit ihre Entlassung aus dem Amt beantragen. Der Bundespräsident hat die Entlassung auszusprechen.

### § 11

(1) Das Präsidium des Bundesverfassungsgerichts besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, den drei ältesten Bundesrichtern und den vier ältesten Richtern aus der Zahl der anderen Mitglieder des Gerichts.

(2) Das Präsidium stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Geschäftsverteilungsplan auf; aus ihm muß sich eindeutig und bindend entnehmen lassen, welche Mitglieder des Gerichts im Einzelfall zur Mitwirkung bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache berufen sind und wer von ihnen als Berichterstatter zu bestellen ist. In derselben Weise ist die Stellvertretung zu regeln.

(3) Der Geschäftsverteilungsplan kann nur geändert werden, soweit Überlastung, Wechsel oder dauernde Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts es erfordern.

## **II. Teil**

### **Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**

#### **§ 12**

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in den vom Grundgesetz bestimmten Fällen, und zwar

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestags, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Absatz 2 des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestags oder des Bundesrats gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiliger, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestags (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes).
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 3 und Artikel 84 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Absatz 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder

- sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes),
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Absatz 2 des Grundgesetzes),
  13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder eines Verfassungsgerichts eines anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Absatz 3 des Grundgesetzes),
  14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),
  15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Absatz 2 des Grundgesetzes).

#### § 13

Das Bundesverfassungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit vier Bundesrichtern einschließlich des Präsidenten oder seines Stellvertreters und fünf anderen Mitgliedern.

### III. Teil

#### Allgemeine Verfahrensvorschriften

##### § 14

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind hinsichtlich der Öffentlichkeit, der Sitzungspolizei, der Gerichtssprache, der Beratung und Abstimmung die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden.

##### § 15

(1) Ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts ist von der Ausübung seines Richteramtes ausgeschlossen,

1. wenn es am Verfahren beteiligt oder mit einem Beteiligten verheiratet, in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,
2. wenn es in gleicher Sache bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist.

(2) Beteiligt ist nicht, wer auf Grund seines Familienstandes, seines Berufs, seiner Abstammung, seiner Zugehörigkeit zu einer politischen Partei oder aus einem ähnlich allgemeinen Gesichtspunkt am Ausgang des Verfahrens interessiert ist.

## § 16

(1) Wird ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet das Gericht unter Ausschluß des Abgelehnten; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Die Ablehnung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich dazu zu äußern. Die Ablehnung ist unbeachtlich, wenn sie nicht spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlungen erklärt wird.

(3) Erklärt sich der abgelehnte Richter selbst für befangen, so bedarf es keiner Entscheidung.

## § 17

(1) Die Beteiligten haben das Recht der Akteneinsicht.

(2) Durch Beschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gerichts kann für einzelne Urkunden eine Ausnahme bestimmt werden, wenn die Einsichtnahme mit der Staatssicherheit unvereinbar ist.

## § 18

(1) Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie muß sich ausdrücklich auf das Verfahren beziehen.

(2) Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

## § 19

(1) Anträge (Anklagen und Beschwerden) sind schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts einzureichen. Sie sind zu begründen; die erforderlichen Beweismittel sind anzugeben. Der Vorsitzende des Gerichts kann dem Antragsteller aufgeben, binnen einer zu bestimmenden Frist die erforderliche Zahl von Abschriften für die Beteiligten nachzureichen.

(2) Der Vorsitzende des Gerichts stellt den Antrag dem Antragsgegner und den Beteiligten unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 20

Formwidrige, unzulässige, verspatete Anträge und Anträge von Nichtberechtigten können durch einstimmigen Beschuß des Gerichts, der keiner weiteren Begründung bedarf, verworfen werden.

## § 21

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf Grund münd-

licher Verhandlung, es sei denn, daß alle Beteiligten ausdrücklich auf sie verzichten.

(2) Die Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung ergeht als Urteil, die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung als Beschuß.

(3) Teil- und Zwischenentscheidungen sind zulässig.

(4) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergehen „von Rechts wegen“.

#### § 22

Das Bundesverfassungsgericht erhebt den nach seinem Ermessen erforderlichen Beweis. Es kann damit außerhalb der mündlichen Verhandlung ein Mitglied des Gerichts beauftragen oder mit Begrenzung auf bestimmte Fragen und Personen ein anderes Gericht darum ersuchen.

#### § 23

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten dem Bundesverfassungsgericht Rechts- und Amtshilfe. Sie legen ihm Akten und Urkunden über ihre oberste Dienstbehörde vor.

#### § 24

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des § 12 Nr. 1, 2, 4 und 9 die Vorschriften der Strafsprozeßordnung, in den übrigen Fällen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend.

(2) Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. Über die Pflicht zur Aussage entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

#### § 25

Die Beteiligten werden von allen Beweisterminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme bewohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige Fragen richten oder richten lassen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

#### § 26

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in geheimer Beratung nach seiner freien, aus dem Inhalt der Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme geschöpften Überzeugung. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die bei ihr mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Sie ist sodann, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in einem dort be-

kanntgegebenen Termin unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe öffentlich zu verkünden.

(2) Alle Entscheidungen sind den Beteiligten zuzustellen.

(3) Mitglieder des Gerichts, die überstimmt wurden, können ihre abweichende Meinung in einem Sondergutachten niederlegen und zu den Akten geben.

#### § 27

(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

(2) In den Fällen des § 12 Nr. 6, 11, 12 und 14 hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft. Die Entscheidungsformel ist durch den Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

#### § 28

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann in einem anhängigen Verfahren auf Antrag eine einstweilige Anordnung in bezug auf den Streitgegenstand oder zur Regelung eines einstweiligen Zustandes erlassen, wenn dies aus einem wichtigen Grund dringend geboten ist. Vor dem Erlass der einstweiligen Anordnung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Gegen die einstweilige Anordnung und ihre Ablehnung kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesverfassungsgericht nach mündlicher Verhandlung. Diese muß binnen zwei Wochen nach dem Eingang der Begründung des Widerspruchs stattfinden.

(3) Der Widerspruch gegen die einstweilige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollziehung der einstweiligen Anordnung aussetzen.

#### § 29

Das Bundesverfassungsgericht kann sein Verfahren bis zur Erledigung eines bei einem anderen Gericht anhängigen Verfahrens aussetzen, wenn die Feststellungen oder die Entscheidung in diesem Verfahren für seine Entscheidung von Bedeutung sein können.

#### § 30

Die dem Bundesverfassungsgericht zustehenden Befugnisse werden außerhalb der Sitzung vom Präsidenten wahrgenommen. Er kann sie einem Mitglied des Bundesverfassungsgerichts übertragen. Die allgemeine Übertragung eines bestimmten Kreises von Befugnissen ist in den Geschäftsverteilungsplan aufzunehmen.

## § 31

(1) Das Verfahren des Bundesverfassungsgerichts ist kostenfrei.

(2) Erweist sich der Antrag auf Verwirkung der Grundrechte (§ 12 Nr. 1), die Anklage gegen den Bundespräsidenten (§ 12 Nr. 4) oder einen Richter (§ 12 Nr. 9) als unbegründet, so sind dem Antragsgegner oder dem Angeklagten die notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten der Verteidigung zu ersetzen.

(3) In den übrigen Fällen kann das Bundesverfassungsgericht volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.

(4) Wird eine Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, so kann das Bundesverfassungsgericht dem Beschwerdeführer eine Gebühr von zwanzig Deutschen Mark bis zu eintausend Deutschen Mark auferlegen.

## § 32

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, die der Vollstreckung bedürfen, vollstreckt der Bundespräsident. Er bestimmt im Einzelfall die Art und Weise der Vollstreckung. In geeigneten Fällen soll er damit die zuständige Landesregierung beauftragen.

## § 33

Soweit dieses Gesetz nichts bestimmt, regelt das Plenum des Bundesverfassungsgerichts Verfahren und Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Sie ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

## IV. Teil

### **Besondere Verfahrensvorschriften**

#### **I. Abschnitt**

##### **Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 1**

## § 34

Der Antrag auf Entscheidung gemäß Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes kann von dem Bundestag, von einer Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

## § 35

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, welche Grundrechte der Antragsgegner verwirkt hat. Es kann die Verwirkung auf einen bestimmten Zeitraum befristen

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann zugleich dem Antragsgegner das Wahlrecht und die Wählbarkeit aberkennen und ihn, wenn er ein Amt bekleidet, dieses Amtes für verlustig erklären, bei juristischen Personen ihre Auflösung anordnen.

(3) In der Entscheidung können dem Antragsgegner auch nach Art und Dauer genau bezeichnete Beschränkungen auferlegt werden, soweit sie nicht andere als die verwirkten Grundrechte beeinträchtigen. Andere Beschränkungen, die sich im Rahmen der ausgesprochenen Verwirkung halten, können von den Verwaltungsbehörden nur auf Grund gesetzlicher Ermächtigung verfügt werden.

#### § 36

Die Dauer der Verwirkung beträgt mindestens ein Jahr. Ist die Verwirkung für einen längeren Zeitraum ausgesprochen, so kann das Bundesverfassungsgericht, wenn seit dem Ausspruch der Verwirkung zwei Jahre verflossen sind, auf Antrag des früheren Antragstellers oder Antragsgegners die Verwirkung ganz oder teilweise aufheben oder die Dauer der Verwirkung abkürzen. Der Antrag kann wiederholt werden, wenn seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Jahr verstrichen ist.

#### § 37

Hat das Bundesverfassungsgericht über einen Antrag sachlich entschieden, so kann er gegen denselben Antragsgegner nur wiederholt werden, wenn er auf neue Tatsachen gestützt wird.

#### § 38

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder gegen die im Vollzug der Entscheidung getroffenen Maßnahmen werden mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

### 2. Abschnitt

#### Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 2

##### § 39

Der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist (Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes) kann von dem Bundestag, von einer Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, von der Bundesregierung oder von einer Landesregierung gestellt werden.

##### § 40

(1) Erweist sich der Antrag als begründet, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, daß die politische Partei verfassungswidrig ist.

(2) Die Feststellung kann auch auf den Landesverband oder den rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teil einer Partei beschränkt werden.

(3) Mit der Feststellung ist die Auflösung der Partei, des Landesverbandes oder des selbständigen Teiles der Partei und das Verbot, eine Ersatzorganisation zu schaffen, zu verbinden. Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Fall außerdem die Einziehung des Vermögens der Partei, des Landesverbandes oder des selbständigen Teiles der Partei zu Gunsten des Bundes oder des Landes aussprechen.

#### § 41

Die Vorschriften der §§ 37 und 38 gelten entsprechend.

### **3. Abschnitt**

#### **Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 3**

##### § 42

Die Beschwerde gegen den Beschuß des Bundesrates über die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag, kann, der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, eine Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, oder eine Minderheit von einhundert Wahlberechtigten, die gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch eingelegt haben, binnen vier Wochen seit der Beschußfassung im Bundestag beim Bundesverfassungsgericht erheben.

### **4. Abschnitt**

#### **Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 4**

##### § 43

(1) Die Anklage gegen den Bundespräsidenten wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes wird durch Einreichung einer Anklageschrift beim Bundesverfassungsgericht erhoben.

(2) Die Anklageschrift ist auf Grund des Beschlusses einer der beiden gesetzgebenden Körperschaften (Artikel 61 Absatz 1 des Grundgesetzes) von deren Präsidenten innerhalb eines Monats zu fertigen und dem Bundesverfassungsgericht zu übersenden.

(3) Die Anklageschrift muß die Handlung oder Unterlassung, wegen der die Anklage erhoben wird, die Beweismittel und die Bestimmung der Verfassung oder des Gesetzes, die verletzt sein soll, bezeichnen. Sie muß die Feststellung enthalten, daß die gesetzgebende Körperschaft den Beschuß auf Erhebung der Anklage mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl gefaßt hat.

(4) Der Präsident der gesetzgebenden Körperschaft vertritt die Anklage vor dem Bundesverfassungsgericht, soweit er nicht nach § 18 einen Bevollmächtigten bestellt.

#### § 44

Die Anklage kann nur innerhalb von drei Monaten, nachdem der ihr zugrundeliegende Sachverhalt der gesetzgebenden Körperschaft bekanntgeworden ist, erhoben werden.

#### § 45

Die Einleitung und Durchführung des Verfahrens wird durch den Rücktritt des Bundespräsidenten, durch sein Ausscheiden aus dem Amt oder durch die Auflösung des Bundestages oder den Ablauf seiner Wahlperiode nicht berührt.

#### § 46

(1) Die Anklage kann bis zur Verkündung des Urteils auf Grund eines Beschlusses der gesetzgebenden Körperschaft, die sie erhoben hat, zurückgenommen werden. Der Beschuß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl.

(2) Die Anklage wird vom Präsidenten der gesetzgebenden Körperschaft durch Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses an das Bundesverfassungsgericht zurückgenommen.

(3) Die Zurücknahme der Anklage ist unwirksam, wenn ihr der Bundespräsident widerspricht.

#### § 47

Das Bundesverfassungsgericht kann nach Erhebung der Anklage durch einstweilige Anordnung bestimmen, daß der Bundespräsident an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

#### § 48

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann eine Voruntersuchung anordnen; es muß sie anordnen, wenn der Vertreter der Anklage oder der Bundespräsident sie beantragt.

(2) Die Durchführung der Voruntersuchung ist einem Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu übertragen. Dieses ist von der Mitwirkung bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache ausgeschlossen.

#### § 49

(1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Zur Verhandlung ist der Bundespräsident zu laden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß ohne ihn verhandelt wird, wenn er unentschuldigt aus-

bleibt oder ohne ausreichenden Grund sich vorzeitig entfernt.

(3) In der Verhandlung verliest der Berichterstatter zunächst die Anklageschrift.

(4) Sodann erhält der Bundespräsident Gelegenheit, sich zur Anklage zu erklären.

(5) Hierauf findet die Beweiserhebung statt.

(6) Zum Schluß wird der Vertreter der Anklage mit seinem Antrag und der Bundespräsident mit seiner Verteidigung gehört. Er hat das letzte Wort.

#### § 50

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt im Urteil fest, daß der Bundespräsident das Grundgesetz oder ein genau zu bezeichnendes Bundesgesetz vorsätzlich verletzt hat, oder spricht ihn frei.

(2) Zur Verurteilung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

(3) Im Falle der Verurteilung kann das Bundesverfassungsgericht den Bundespräsidenten seines Amtes für verlustig erklären. Mit der Verkündung des Urteils tritt der Amtsverlust ein.

#### § 51

Eine Ausfertigung des Urteils samt Gründen ist dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung zu übersenden.

### **5. Abschnitt**

#### Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 9

#### § 52

(1) Wegen eines vorsätzlichen Verstoßes im Sinne des Artikels 98 Absatz 2 des Grundgesetzes kann der Bundestag mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Erhebung der Anklage gegen den Bundesrichter beschließen.

(2) Die Vorschriften der §§ 43 bis 50 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.

#### § 53

(1) Im Falle der Verurteilung kann das Bundesverfassungsgericht die Entlassung des Bundesrichters aus dem Amt aussprechen. Der Amtsverlust tritt mit der Verkündung des Urteils ein.

(2) Das Gericht kann auch die Versetzung des Bundesrichters in ein anderes richterliches Amt oder in den Ruhestand anordnen. Der Vollzug obliegt der für die Entlassung des Bundesrichters zuständigen Stelle.

#### § 54

(1) Wegen eines nicht vorsätzlichen Verstoßes im Sinne des Artikels 98 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes kann das Bundesverfassungsgericht gegen einen Bundesrichter nur die in § 53 Absatz 2 genannten Maßnahmen anordnen.

(2) Die Entscheidung ergeht auf Antrag des Bundestages. Der Beschuß bedarf der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.

(3) Eine Anklage nach § 52 ist, wenn der Bundesrichter freigesprochen worden ist, als Antrag gemäß Absatz 2 zu behandeln.

(4) Die besonderen Vorschriften dieses Abschnittes sind auf dieses Verfahren nicht anzuwenden.

#### § 55

Soweit das Landesrecht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes auch, wenn das Gesetz eines Landes die Anklage gegen Landesrichter zum Bundesverfassungsgericht wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes oder den Antrag wegen eines nicht vorsätzlichen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Landes zuläßt.

#### § 56

Solange ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird das wegen desselben Sachverhalts bei einem Dienststrafgericht anhängige Verfahren ausgesetzt. Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung aus dem Amt oder auf Anordnung der Versetzung in ein anderes richterliches Amt oder in den Ruhestand, so wird das Dienststrafverfahren eingestellt; im anderen Falle wird es fortgesetzt.

### **6. Abschnitt**

#### Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 5

#### § 57

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein: der Bundespräsident, der Bundestag, der Bundesrat, der Ausschuß nach Artikel 45 des Grundgesetzes, die Bundesregierung und die im Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrats mit eigenen Rechten ausgestatteten Minderheiten.

#### § 58

(1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch das Grund-

gesetz übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein behauptet.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung des Grundgesetzes zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners verstößen wurde.

(3) Der Antrag muß innerhalb von drei Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller bekanntgeworden ist, gestellt werden.

#### § 59

Dem Antragsteller und dem Antragsgegner können in jeder Lage des Verfahrens andere in § 57 genannte Verfassungsorgane beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

#### § 60

Das Bundesverfassungsgericht kann anhängige Verfahren verbinden und verbundene trennen.

#### § 61

Das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung des Grundgesetzes verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen.

### 7. Abschnitt

#### Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 7

#### § 62

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein:  
für den Bund die Bundesregierung,  
für ein Land die Landesregierung.

#### § 63

Die Vorschriften der §§ 58 bis 61 gelten entsprechend.

#### § 64

Der Beschuß des Bundesrates nach Artikel 84 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes kann nur binnen vier Wochen nach der Beschußfassung angefochten werden.

## **8. Abschnitt**

### **Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 8**

#### **§ 65**

Antragsteller und Antragsgegner können nur sein:

1. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen dem Bund und den Ländern:  
die Bundesregierung und die Landesregierungen;
2. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes zwischen verschiedenen Ländern:  
die Landesregierungen;
3. bei öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4 des Grundgesetzes innerhalb eines Landes:  
die obersten Organe des Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestalteten Minderheiten, wenn sie durch den Streitgegenstand in ihren Rechten oder Zuständigkeiten unmittelbar berührt sind.

#### **§ 66**

(1) Das Bundesverfassungsgericht kann in seiner Entscheidung feststellen:

1. Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Maßnahme,
2. die Verpflichtung des Antragsgegners, eine Maßnahme zu unterlassen, rückgängig zu machen, durchzuführen oder zu dulden,
3. die Verpflichtung, eine Leistung zu erbringen.

(2) In dem Verfahren nach § 65 Nr. 3 stellt das Bundesverfassungsgericht fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners gegen eine Bestimmung der Landesverfassung verstößt.

## **9. Abschnitt**

### **Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 10**

#### **§ 67**

An einer Verfassungsstreitigkeit innerhalb eines Landes können nur die obersten Organe dieses Landes und die in der Landesverfassung oder in der Geschäftsordnung eines obersten Organs des Landes mit eigenen Rechten ausgestatteten Minderheiten beteiligt sein.

#### **§ 68**

Bestimmt das Landesrecht nicht, welchen Inhalt und welche Wirkung die Entscheidung des Bundes-

verfassungsgerichts haben kann, so gilt § 66 Absatz 2 entsprechend.

#### § 69

Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des III. Teils dieses Gesetzes entsprechend.

### 10. Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 6

#### § 70

Der Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages gemäß Artikel 93, Absatz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes ist nur zulässig:

1. wenn der Antragsteller eine Rechtsnorm wegen ihrer förmlichen oder sachlichen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht für nichtig hält, oder
2. wenn ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes eine Rechtsnorm aus demselben Grunde nicht angewendet hat.

#### § 71

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit von Bundesrecht auch den Landesregierungen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Norm dem Landtag und der Regierung des Landes, in dem die Norm verkündigt wurde, binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 72

Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm des Bundes mit dem Grundgesetz oder eine Rechtsnorm des Landes mit dem Grundgesetz oder dem sonstigen Bundesrecht unvereinbar ist, so stellt es in seiner Entscheidung deren Nichtigkeit fest. Es kann die Entscheidung auf das Gesetz ausdehnen, in dem die nichtige Rechtsnorm enthalten ist, wenn es aus denselben Gründen nichtig ist.

### 11. Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 11

#### § 73

(1) Sind die Voraussetzungen des Artikels 100 Absatz 1 des Grundgesetzes gegeben, so holen die oberen Bundesgerichte die Entscheidung des Bundes-

verfassungsgerichtetes unmittelbar, die übrigen Gerichte sie auf dem Dienstweg über den Präsidenten des übergeordneten oberen Bundesgerichts ein.

(2) Die Begründung muß angeben, inwiefern von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift die Entscheidung des Gerichts abhängig ist und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm sie unvereinbar ist. Die Akten sind beizufügen.

(3) Der Antrag des Gerichts ist unabhängig von der Rüge der Nichtigkeit der Rechtsvorschrift durch einen Prozeßbeteiligten.

#### § 74

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet nur die Rechtsfrage, ob die Rechtsvorschrift nichtig ist.

#### § 75

Für die Entscheidung, ob ein Landesgesetz der Verfassung des Landes widerspricht, ist das Bundesverfassungsgericht zuständig, wenn ihm diese Entscheidung durch ein Gesetz des Landes übertragen ist oder wenn ein zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zuständiges Gericht des Landes nicht besteht.

#### § 76

Die Vorschriften der §§ 71 und 72 gelten entsprechend.

### 12. Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 12

#### § 77

(1) Das Bundesverfassungsgericht stellt in den Fällen des Artikels 100 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Entscheidung fest, ob die Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt.

(2) Das Bundesverfassungsgericht hat vorher der Bundesregierung binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 78

Die Vorschrift des § 73 gilt entsprechend.

### 13. Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 13

#### § 79

(1) Ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 100 Absatz 3 Satz 1 des

Grundgesetzes einzuholen, so legt das Verfassungsgericht des Landes unter Darlegung seiner Rechtsauffassung die Akten vor.

(2) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Bundesrat, der Bundesregierung und, wenn von der Entscheidung des Verfassungsgerichts eines Landes abgewichen werden will, diesem Gericht binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung.

(3) Das Gericht entscheidet nur über die Rechtsfrage.

#### **14. Abschnitt**

##### **Verfahren in den Fällen des § 12 Nr. 14**

###### **§ 80**

Antragsberechtigt sind der Bundestag, der Bundesrat, die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Gerichte.

###### **§ 81**

(1) Der Antrag des Bundesrats, der Bundesregierung oder einer Landesregierung ist nur zulässig, wenn von der Entscheidung die Zulässigkeit einer bereits vollzogenen oder unmittelbar bevorstehenden Maßnahme eines Bundesorgans, einer Bundesbehörde oder des Organs oder der Behörde eines Landes abhängig ist.

(2) Aus der Begründung des Antrags muß sich das Vorliegen der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzung ergeben.

###### **§ 82**

Die Vorschriften der §§ 71 und 73 Absatz 1 und 3 gelten entsprechend.

###### **§ 83**

Das Bundesverfassungsgericht kann aussprechen, daß Rechtsnormen ganz oder teilweise für das gesamte Bundesgebiet oder einen bestimmten Teil des Bundesgebiets als Bundesrecht fortgelten, daß sie als Landesrecht fortgelten oder daß sie nicht mehr gelten.

#### **15. Abschnitt**

##### **Die Verfassungsbeschwerde**

###### **§ 84**

Nach Erschöpfung des Rechtsweges (Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes) kann jedermann mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben,

soweit eine solche Beschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht des Landes nicht statthaft ist.

#### § 85

In der Begründung der Beschwerde sind das Grundrecht, das verletzt sein soll, und die Handlung oder Unterlassung des Organs oder der Behörde, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, zu bezeichnen.

#### § 86

Die Verfassungsbeschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung der mit Gründen versehenen rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zu erheben.

#### § 87

(1) Das Bundesverfassungsgericht gibt dem Verfassungsorgan des Bundes oder des Landes, dessen Handlung oder Unterlassung in der Verfassungsbeschwerde beanstandet wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern.

(2) Ging die Handlung oder Unterlassung von einem Minister oder einer Behörde des Bundes oder des Landes aus, so ist dem zuständigen Minister Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann weiteren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung geben.

#### § 88

Wird der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift des Grundgesetzes und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde, und zu bestimmen, in welcher Weise der Beschwerde abzuhelpfen ist. Die Anordnung der nochmaligen Verhandlung und Entscheidung eines rechtskräftig abgeschlossenen gerichtlichen Verfahrens ist ausgeschlossen.

#### § 89

Die Vorschrift des § 37 gilt entsprechend.

### 16. Abschnitt

#### Gutachtliche Äußerung des Bundesverfassungsgerichts

#### § 90

(1) Der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung können in einem gemeinsamen Antrag das Bundesverfassungsgericht um Erstattung eines Rechtsgutachtens über eine bestimmte verfassungsrechtliche Rechtsfrage ersuchen.

(2) In diesem Fall wird das Plenum des Bundesverfassungsgerichts tätig. Es ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Gerichts anwesend sind.

**V. Teil**  
**Schlußvorschriften**

§ 91

Wenn ein Bundesgesetz einen Gegenstand dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung zuweist, so hat es zu bestimmen, welche besonderen Verfahrensvorschriften anzuwenden sind.

§ 92

Die erste Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts wird innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt.

§ 93

Innerhalb von zwei Monaten nach Errichtung eines der im Artikel 96 Absatz 1 des Grundgesetzes vorgesehenen oberen Bundesgerichte müssen der Bundestag und der Bundesrat je ein Mitglied dieses Gerichts zum Mitglied des Bundesverfassungsgerichts wählen. Mit ihrer Ernennung scheiden ebenso viele und zwar die jeweils ältesten Bundesrichter aus, die bei der ersten Wahl (§ 92) für die Dauer ihrer Tätigkeit an einem oberen Bundesgericht gewählt wurden.

§ 94

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

## B e g r ü n d u n g

### I.

Das Grundgesetz sieht als eines der obersten Verfassungsorgane des Bundes ein Bundesverfassungsgericht vor. Das Nähere über seine Errichtung ist in einem Bundesgesetz zu bestimmen (Artikel 94 Absatz 2 GG). Der Entwurf dieses Gesetzes wird hiermit vorgelegt.

### II.

Der Entwurf gliedert sich in fünf Teile:

Verfassung des Bundesverfassungsgerichts (§§ 1—11),  
Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts (§§ 12, 13),  
Allgemeine Verfahrensvorschriften (§§ 14—33),  
Besondere Verfahrensvorschriften (§§ 34—90),  
Schlußvorschriften (§§ 91—94).

### III.

#### Zum I. Teil — Verfassung des Bundesverfassungsgerichts —

##### Zu § 1:

Das Bundesverfassungsgericht ist ein organisatorisch selbständiges Gericht. Zur Erleichterung seiner Arbeit erscheint es aber, zumal die überwiegende Zahl der Richter nicht dauernd am Sitz des Gerichts anwesend ist, nützlich, es örtlich mit einem oberen Bundesgericht zusammenzulegen. Das gestattet insbesondere die Mitbenutzung der Sitzungssäle, der Bücherei, der Druckerei und der Kasse dieses oberen Bundesgerichts durch die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts. Das obere Bundesgericht für das Gebiet der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird das erste Gericht sein, das arbeitet, wenn das Bundesverfassungsgericht seine Tätigkeit aufnimmt; unter den oberen Bundesgerichten ist es auch das bedeutendste. Deshalb ist vorgeschlagen, das Bundesverfassungsgericht am Sitz des Bundesgerichtshofs zu errichten.

##### Zu § 2:

Das Gesetz behält die Terminologie des Grundgesetzes bei und spricht von „Bundesrichtern“ und „anderen Mitgliedern“ des Gerichts. Auch diese anderen Mitglieder sind sachlich Richter mit denselben Rechten und Pflichten wie die Bundesrichter dieses Gerichts.

Die Zahl der Richter ist auf 24 festgesetzt, 12 Bundesrichter und 12 andere Mitglieder. Das ist erforderlich, weil mit einem ganz erheblichen Anfall von Verfahren gerechnet werden muß. Sollen die Verfahren rasch erledigt werden — und das ist bei der besonderen politischen Funktion dieses Gerichts dringend nötig —, so darf die Zahl der Richter nicht zu klein sein. Die Gesamtzahl muß durch vier teilbar sein, weil Bundestag und Bundesrat sowohl von den Bundesrichtern als auch von den anderen Mitgliedern je die Hälfte zu wählen haben (Artikel 94 Absatz 1 GG). Berücksichtigt man, daß das erkennende Gericht mit 9 Richtern besetzt ist, daß mit der Verhinderung einzelner Mitglieder im Einzelfall gerechnet werden muß, und daß der Präsident und sein Stellvertreter erheblich mit Arbeiten des Geschäftsgangs und der Gerichtsverwaltung belastet sind, dann dürften 24 Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts nötig sein.

Im übrigen bedürfen die Bestimmungen des § 2, der in Absatz 2 und 3 die Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt am Bundesverfassungsgericht, in Absatz 4 den Grundsatz der Inkompatibilität des Richteramts mit der Mitgliedschaft in einer gesetzgebenen Körperschaft aufstellt und in Absatz 5 den Fall der Pflichtenkollision des Richters regelt, keiner weiteren Begründung.

**Zu § 3:**

Das Grundgesetz fordert nur, daß im Bundesverfassungsgericht Bundesrichter und andere Mitglieder tätig sein müssen. Im Parlamentarischen Rat bestand bei einem Teil der Mitglieder die Vorstellung, daß zum Richter am Bundesverfassungsgericht nur gewählt werden sollte, wer bereits Richter bei einem anderen Bundesgericht ist. Diese Auffassung kommt aber im Wortlaut des Artikel 94 GG nicht zum Ausdruck. Bundesrichter ist auch, wer zum Bundesrichter am Bundesverfassungsgericht gewählt und ernannt ist. Das Grundgesetz läßt deshalb zu, daß auch hauptamtliche Bundesrichter in das Bundesverfassungsgericht berufen werden (so auch der Bericht des Herrenchimseer Konvents S. 90). Eine kleine Zahl hauptamtlicher Bundesrichter am Bundesverfassungsgericht ist zur Wahrung der Kontinuität der Rechtsprechung dieses Gerichts dringend erforderlich: Die dem Gericht zugewiesenen Streitigkeiten und Verfahren enthalten eine Fülle schwierigster Rechtsprobleme; die meisten davon sind in Praxis und Literatur umstritten. Um so notwendiger ist es zu verhindern, daß das Bundesverfassungsgericht zu derselben Frage widersprechende Entscheidungen trifft oder sich in seinen Begründungen unversehens in Widerspruch zu früheren Entscheidungen setzt. Von den Bundesrichtern im Bundesverfassungsgericht, die zugleich bei einem oberen Bundesgericht tätig sind und möglicherweise auf Grund ihrer speziellen Schulung im Zivilrecht, im Arbeitsrecht, im Verwaltungsrecht verfassungsrechtliche Probleme einseitig sehen, kann nicht erwartet werden, daß sie der angedeuteten Schwierigkeiten stets Herr werden. Dazu bedarf es, wie bei jedem obersten Gericht, einer gewissen Anzahl von „Experten“, die ausschließlich mit verfassungsrechtlichen Fragen beschäftigt sind, die gesamte Rechtsprechung dazu beherrschen und im Einzelfall auf den Zusammenhang oder den Widerspruch einer Entscheidung mit anderen Entscheidungen und auf die Auswirkungen einer Entscheidung aufmerksam machen. Dazu kommt das Bedürfnis nach Richtern, die — möglicherweise schwierige und langwierige — Voruntersuchungen oder Ermittlungen für das Bundesverfassungsgericht durchführen können, ohne durch ihre Tätigkeit bei einem oberen Bundesgericht behindert zu sein. Ihre Zahl ist auf sechs beschränkt, also auf ein Viertel aller Mitglieder des Gerichts.

Die „anderen Mitglieder“ des Bundesverfassungsgerichts werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; ihre als Richter am Bundesverfassungsgericht gesammelte Erfahrung soll möglichst lange nutzbar gemacht werden und das Gericht eine gewisse Stabilität erhalten. Sie können deshalb auch wiederholt gewählt werden.

**Zu § 4:**

Die drei Gruppen von Mitgliedern des Gerichts (Bundesrichter auf Lebenszeit, Bundesrichter für die Dauer ihrer Tätigkeit bei einem oberen Bundesgericht und andere Mitglieder des Gerichts) werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat gewählt. Die Wahl — in beiden Körperschaften — findet ohne Aussprache statt (Absatz 4).

**Zu § 5:**

Die vorgesehenen Listen haben den Zweck, den Kreis derer, die als Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts in Frage kommen, zu erfassen, dem Bundestag und dem Bundesrat einen Überblick zu verschaffen und ihnen die Unterlagen für die Wahl zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister der Justiz hat kein Prüfungsrecht, ob der einzelne Kandidat für das Amt des Richters am Bundesverfassungsgericht geeignet ist. Er hat auch kein Vorschlagsrecht. Er ist nur „Sammelstelle“.

**Zu § 6:**

Die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts hat der Bundestag (ebenso wie der Bundesrat) nach dem Grundgesetz selbst

durchzuführen. Dieses Recht und diese Pflicht kann er nicht delegieren.

Es ist unerwünscht, daß die Richter dieses höchsten Gerichts als Exponenten einer Partei gewählt werden. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß in erster Linie versucht werden soll, mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestags oder des Bundesrats auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags alle Richter in einem Wahlgang zu wählen. Scheitert dieser Versuch, dann sollen die Richter paarweise gewählt werden. Von den mehreren in einem Wahlgang vorgeschlagenen Kandidaten sind die beiden mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Auf diese Weise wird vermieden, daß ein Richter als Exponent einer Partei erscheint (Nachteil der Verhältniswahl!) und daß eine knappe Mehrheit des Bundestags oder des Bundesrats alle Richter des Gerichts stellt (Nachteil der Mehrheitswahl!). Ist nur ein Richter zu wählen, dann entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

**Zu § 7:**

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts ist Primus inter pares. Es ist deshalb angemessen, ihn und seinen Vertreter durch das Plenum des Bundesverfassungsgerichts wählen zu lassen. Das Amt dauert so lange wie seine Mitgliedschaft im Bundesverfassungsgericht.

**Zu § 8:**

Mit der Ernennung, d.h. der Aushändigung der Ernennungsurkunde, wird der Gewählte Richter am Bundesverfassungsgericht. Die Zuständigkeit des Bundespräsidenten, diesen Formal-Akt zu vollziehen, folgt aus Artikel 60 Absatz 1 GG.

**Zu § 10:**

Die Vorschrift trägt der besonderen politischen Funktion des Bundesverfassungsgerichts und der außerordentlichen Verantwortung der Richter Rechnung, mit der es unvereinbar wäre, daß sie gegen ihre Überzeugung im Amt festgehalten werden. Die Entlassung führt nicht zum Verlust ihres Richteramts beim oberen Bundesgericht, dem sie gleichzeitig angehören. Das Richtergesetz wird zu regeln haben, daß die Entlassung eines auf Lebenszeit ernannten Richters des Bundesverfassungsgerichts nicht zum Verlust seiner Versorgungsanprüche führt.

Die Aufnahme einer besonderen Vorschrift, die die Disziplinierung der Richter des Bundesverfassungsgerichts regelt, erscheint entbehrlich, da an diesem höchsten Gericht nur besonders sorgfältig ausgewählte Richter tätig sein werden.

**Zu § 11:**

Der Geschäftsverteilungsplan des Bundesverfassungsgerichts ist von besonderer Bedeutung. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet grundsätzlich — Ausnahme § 93 Absatz 2! — nicht durch das Plenum (vgl. § 13); es besitzt aber auch keine „Senate“, denen Streitigkeiten derselben Art zugewiesen werden, sondern „Sitzgruppen“. Die Mitglieder des Gerichts sollen ohne Rücksicht auf den Gegenstand des einzelnen Rechtsstreits gleichmäßig herangezogen werden. Die Reihenfolge, in der das geschieht, muß von vornherein für jedes anhängig werdende Verfahren eindeutig bestimmt sein. In derselben Weise muß der Berichterstatter feststehen. Praktisch kann das beispielsweise so geregelt werden, daß die Bundesrichter (ohne Präsident und Stellvertreter) und die anderen Mitglieder des Gerichts in je einer Liste — alphabetisch geordnet — aufgeführt werden. In dieser Reihenfolge werden die Richter dann zur Mitwirkung bei den anhängig werdenden Verfahren herangezogen (z.B. beim ersten Verfahren der Präsident, die drei ersten Bundesrichter und die fünf

ersten der anderen Mitglieder; beim zweiten Verfahren der Stellvertreter des Präsidenten, die nächsten drei Bundesrichter und die fünf nächsten der anderen Mitglieder; beim dritten Verfahren der Präsident, die nächsten drei Bundesrichter und die zwei letzten der anderen Mitglieder sowie die drei ersten dieser Liste, usw.).

## **Zum II. Teil — Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts —**

### **Zu § 12:**

Die Aufzählung der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts hält sich an die Reihenfolge und die Formulierung, in der sie im Grundgesetz genannt sind.

### **Zu § 13:**

Die Zahl der Richter, die bei der Verhandlung und Entscheidung eines Verfahrens mitwirken, ist stets die gleiche. Die „übrigen Mitglieder“ überwiegen. Entsprechend der Bedeutung der dem Bundesverfassungsgericht übertragenen Entscheidungen und der hervorragenden Stellung dieses Gerichts erscheint eine stärkere Besetzung als beim Bundesgerichtshof gerechtfertigt; deshalb ist die Zahl der in einem Verfahren mitwirkenden Richter auf 9 festgesetzt.

## **Zum III. Teil — Allgemeine Verfahrensvorschriften —**

### **Zu § 15:**

Die Regelung des Ausschlusses eines Richters von der Mitwirkung in einem Verfahren knüpft an den in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bekannten Begriff der „Nächstbeteiligung“ an. Absatz 2 stellt klar, daß eine solche Nächstbeteiligung nicht vorliegt, wenn der Richter nur unter einem allgemeinen sozialen, gesellschaftlichen, ethischen, politischen oder ähnlichen Gesichtspunkt, den er mit anderen Bürgern teilt, am Ausgang des Verfahrens interessiert sein kann. Solche Gesichtspunkte können allerdings für die Ablehnung des Richters nach § 16 von Bedeutung sein.

### **Zu § 16:**

Über die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit entscheidet das Gericht in der Besetzung, die für das jeweilige Verfahren vorgeschrieben ist, unter Ausschluß des Abgelehnten.

### **Zu § 17:**

Aus dieser Bestimmung folgt mittelbar, daß das Bundesverfassungsgericht, von der Ausnahme des Absatz 2 abgesehen, im Verfahren und bei seiner Entscheidung keine Aktenstücke und Urkunden verwerten darf, die den Beteiligten unbekannt sind oder nicht zugänglich gemacht wurden.

### **Zu § 18:**

Ein Zwang zur Bestellung eines Bevollmächtigten in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht besteht nicht. Es ist auch nicht erforderlich, die Vertretungsbefugnis auf bestimmte Personen (Rechtsanwälte usw.) zu beschränken, weil die an einem solchen Verfahren Beteiligten in ihrem eigenen Interesse sich einen in besonderem Maße geeigneten Vertreter wählen werden.

Die Vollmacht muß sich ausdrücklich auf ein bestimmtes Verfahren beziehen.

Auch die Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes bestellen ihren Vertreter ad hoc. Ein „Generalanwalt“ beim Bundesverfassungsgericht ist nicht vorgesehen. Ihn als unabhängigen Sachwalter des öffentlichen Interesses zu bestellen, geht nicht an; er kann diese Funktion nicht in höherem Maße erfüllen als die am Verfahren beteiligten Verfassungsorgane. Er kann mit seiner Rechtsauffassung deshalb auch nicht „über“ der Rechtsauffassung der am „Streit“ beteiligten Verfassungsorgane stehen. Würde er aber an

Weisungen eines Beteiligten gebunden, dann bestünde die Gefahr, daß er nicht selten in eine Pflichtenkollision gerät, daß er insbesondere in verschiedenen Verfahren sachlich widersprechende Auffassungen zu vertreten gezwungen ist. Die Institution eines Generalanwalts ist auch überflüssig, weil die am Streit Beteiligten regelmäßig über eine besondere Sachkunde verfügen und die Vorbereitungen des Verfahrens am besten selbst treffen.

**Zu § 20:**

Die Vorschrift dient der Entlastung des Gerichts. Ein Mißbrauch dieser Erleichterungen ist nicht zu befürchten, weil der Beschuß, durch den ein Antrag als formwidrig, unzulässig, verspätet oder unstatthaft verworfen wird, einstimmig gefaßt werden muß.

**Zu § 21:**

Bei der Bedeutung der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht für die Beteiligten und für die verfassungsmäßige Ordnung erscheint es nötig, von dem Grundsatz der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung nur abzuweichen, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Notwendige mündliche Verhandlung ist in den §§ 49 Absatz 1, 52 Absatz 2, Ausschluß der mündlichen Verhandlung nur in § 20 vorgesehen.

**Zu § 22:**

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Bundesverfassungsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Beweise hat es selbst zu erheben. Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann es dann ein Mitglied des Gerichts, mit Begrenzung auf bestimmte Fragen und Personen auch ein anderes Gericht, niemals aber eine Polizei- oder Verwaltungsbehörde beauftragen. Im Verfahren gegen den Bundespräsidenten und gegen Richter ist die Durchführung einer Voruntersuchung vorgesehen (§§ 48, 52 Absatz 2).

**Zu § 24:**

Absatz 2 führt eine erweiterte Aussagepflicht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes ein. Die Aussage darf nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder des Landes erfordert. Verweigert die vorgesetzte Stelle des Zeugen oder Sachverständigen die Genehmigung zur Aussage, dann kann diese durch die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts, auszusagen, ersetzt werden.

**Zu § 26:**

Die Vorschrift verlangt geheime Beratung und Entscheidung des Gerichts, schriftliche Niederlegung der Entscheidungsformel und der Gründe, Unterzeichnung der Entscheidung durch alle mitwirkenden Richter und nachfolgende Verkündung der Entscheidung unter Bekanntgabe der wesentlichsten Entscheidungsgründe in öffentlicher Sitzung, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Absatz 3 räumt den überstimmten Mitgliedern des Gerichts das Recht ein, ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum niedezulegen und zu den Akten zu nehmen. Eine Veröffentlichung des Sondervotums ist nicht vorgesehen, weil bei der besonderen Art der zu entscheidenden Streitigkeiten die Gefahr besteht, daß darunter das Ansehen des Gerichts und die Autorität der Entscheidung leiden.

**Zu § 27:**

Die in Absatz 1 bestimmte Bindung aller Organe des Bundes und der Länder sowie aller Gerichte und Behörden zwingt nicht nur die Beteiligten, der konkreten Entscheidung nachzukommen, insbesondere alle damit in Widerspruch stehenden Maßnahmen aufzuheben oder zu ändern, sondern auch alle Organe, Gerichte und Behörden des Bundes und der Länder künftig bei ihren Maßnahmen die Entscheidung, solange das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung nicht ändert, zu beachten.

In den im Absatz 2 genannten Fällen handelt es sich um Entscheidungen über die Gültigkeit von Rechtsnormen: ob Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz, oder Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht vereinbar ist, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist oder ob eine Rechtsnorm des Bundesrechts fortgilt.

Die Entscheidungen nach Absatz 2 erlangen Gesetzeskraft mit ihrer Verkündung. Die Veröffentlichung hat nur deklaratorische Bedeutung. Hat die Entscheidung nach ihrem Inhalt rückwirkende Kraft — Feststellung der Nichtigkeit eines Gesetzes! —, dann bleiben rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Gerichte und anspruchsbegründende Verwaltungsakte, die auf Grund des für nichtig erklärtens Gesetzes ergangen sind, unberührt.

**Zu § 28:**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen und Grenzen einer einstweiligen Anordnung innerhalb eines anhängigen Verfahrens. Sie kann nur aus wichtigem Grund und bei einem dringenden Bedürfnis nach Anhörung der Beteiligten erlassen werden; auf Widerspruch eines Beteiligten ist über sie mündlich zu verhandeln und zu entscheiden.

**Zu § 29:**

Die Aussetzung des Verfahrens steht im Ermessen des Bundesverfassungsgerichts. Es kann den Aussetzungsbeschuß jederzeit aufheben und vor Abschluß des Verfahrens, das bei einem andern Gericht schwebt, sein Verfahren fortsetzen.

**Zu § 31:**

Um der Erhebung unbegründeter Verfassungsbeschwerden entgegenzuwirken, ist in Absatz 4 abweichend von der Regel des Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet, daß das Bundesverfassungsgericht dem unterlegenen Beschwerdeführer eine Gebühr auferlegt.

**Zu § 32:**

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bedürfen in der Regel keiner Vollstreckung: Feststellungsurteile, Entscheidungen über die Gültigkeit oder Nichtigkeit einer Rechtsnorm sind einer Vollstreckung nicht fähig. Andere Urteile sind einer Vollstreckung nicht bedürftig, weil die Beteiligten (Verfassungsorgane des Bundes und der Länder) ihnen aus freien Stücken nachkommen werden. Wo ausnahmsweise eine Vollstreckung nötig wird, ist sie in die Hände des Bundespräsidenten gelegt. In welcher Weise vollstreckt wird, ist ihm überlassen. Er kann sich dabei aller Organe und Behörden des Bundes und der Länder bedienen. Er soll die zuständige Landesregierung mit der Vollstreckung beauftragen, wenn es ihm tunlich erscheint. Die Vorschrift ist dem § 146 der Österreichischen Bundesverfassung nachgebildet.

**Zu § 33:**

Eine entsprechende Regelung ist in den meisten Verfahrgesetzen für die obersten Gerichte eines Staates enthalten.

**Zum IV. Teil — Besondere Verfahrensvorschriften —**

**Zu § 34:**

Die Vorschrift bezeichnet abschließend die Organe des Bundes und der Länder, die beim Bundesverfassungsgericht den Antrag stellen können, gegen eine natürliche oder juristische Person die Verwirkung eines Grundrechts auszusprechen. Der Ausspruch der Verwirkung ist für den Bürger so schwerwiegend, der Antrag eine so scharfe Waffe zur Verteidigung der Demokratie, daß sie nur in die Hand der obersten Staatsorgane gelegt werden kann, denen der

Schutz des Staates obliegt: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung und Landesregierung. Außerdem ist einer Minderheit des Bundestags, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, das Antragsrecht eingeräumt.

Die schwierige Auslegung des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung“ (Artikel 18 GG) ist hier — wie im Verfahren nach Artikel 98 Absatz 2 GG die des Begriffs „Grundsätze des Grundgesetzes“ — nicht ohne erhebliche Bedenken der Rechtsprechung überlassen.

**Zu § 35:**

Die Vorschrift bestimmt den möglichen Inhalt und die Wirkung der Entscheidung, die die Verwirkung eines Grundrechtes ausspricht:

1. Der Anspruch der Verwirkung allein (Absatz 1) beseitigt den besonderen Verfassungsschutz, die besondere Rechtsgarantie, die dem Grundrecht innewohnt. Er beseitigt mit anderen Worten die Schranke, die das Grundrecht für den Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit bedeutet. Er beseitigt aber nicht die Bindung der Verwaltung an das Gesetz, also nicht das Gebot der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Absatz 3 Satz 2). Der seines Grundrechts verlustig Gegangene wird nicht vogelfrei. Es tritt also die Rechtslage ein, die bei den mit einem Gesetzesvorbehalt versehenen Grundrechten der Weimarer Verfassung bestand; das Grundrecht wird „leerlaufend“. Da die Gesetze in aller Regel in ihrem Inhalt auf die Schranken, die durch die Grundrechte gezogen sind, Rücksicht nehmen, erhält die Verwaltung gegenüber demjenigen, der ein Grundrecht verwirkt hat, keine freiere Stellung. Anders gegenüber demjenigen, der in einem besonderen Gewaltverhältnis zum Staate steht (Beamter, Hochschullehrer); er kann sich auf das verwirkte Grundrecht nicht mehr berufen, wenn die zuständige Stelle ihm innerhalb des Gewaltverhältnisses Beschränkungen auferlegt, die im Widerspruch zu jenen Grundrechten stehen.
2. Die Verwirkung kann unbefristet oder für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden (Absatz 1 und § 37).
3. Häufig wird es notwendig sein, dem seines Grundrechtes verlustig Gegangenen gerade solche Beschränkungen aufzuerlegen, für deren Anordnung den Verwaltungsbehörden die gesetzliche Grundlage fehlt. Sie können nur vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausgesprochen werden; die Ermächtigung hierzu gibt Absatz 3 Satz 1. Die Beschränkung muß nach Art und Dauer genau bezeichnet werden. Insoweit bedarf das Urteil möglicherweise der Vollstreckung, die nach § 32 dem Bundespräsidenten obliegt, der sie seinerseits regelmäßig den Behörden eines Landes übertragen wird. Die Erzwingung der Beachtung dieser Beschränkung durch das Land ist dann ein Akt der Vollstreckung.
4. Darüber hinaus sieht Absatz 2 vor, daß das Bundesverfassungsgericht mit dem Ausspruch der Verwirkung die Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts, den Verlust eines Amtes und die Auflösung einer Vereinigung verbinden kann. Es wäre nicht ertraglich, daß jemand, der wegen seines Kampfes gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ein Grundrecht verwirkt hat, nicht auch von der Beteiligung an Wahlen und von seinem Amte sollte ausgeschlossen werden können.

**Zu § 36:**

Die mit der Verwirkung eines Grundrechts verbundenen schwerwiegenden Eingriffe in die Rechtsstellung des Einzelnen sollen nur so lange aufrecht erhalten werden, als es im Interesse der Sicherung der Demokratie notwendig ist. Droht vom Betroffenen keine Gefahr mehr, dann kann das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung ändern, wenn die im Gesetz genannten Fristen verstrichen sind.

**Zu § 37:**

Derselbe Sachverhalt soll nicht mehrfach vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden können, auch wenn der Antrag von verschiedenen Antragstellern ausgeht.

**Zu § 38:**

Die Strafdrohung dient neben der Vollstreckung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch den Bundespräsidenten der Erzwingung der in der Entscheidung getroffenen Anordnungen.

**Zu § 39:**

Die Vorschrift entspricht inhaltlich der Bestimmung des § 34. Bis zum Erlaß eines Parteiengesetzes ist es der Rechtssprechung überlassen, den Begriff der politischen Partei zu entwickeln.

**Zu § 40:**

Danach können auch Teile einer Partei für verfassungswidrig erklärt werden. Gedacht ist an die Möglichkeit eines gebietsmäßig beschränkten Verbots. Auf kleinere Teile als Landesverbände kann sich die Entscheidung nicht beschränken. Betätigt sich die Kreis- oder Ortsgruppe einer Partei verfassungswidrig, dann handelt es sich entweder um die Haltung eines oder einiger individuell bestimmbarer Parteigänger, die nach Artikel 18 GG belangt werden können, oder aber um ein so grundsätzliches Verhalten einer Gruppe, daß der Landesverband dafür verantwortlich gemacht und deshalb gegen ihn vorgegangen werden muß. Möglich ist auch, daß sich einzelne Parteieinrichtungen dank ihrer Größe und ihres Gewichts unabhängig von der Haltung der Partei verfassungswidrig betätigen („Gliederungen“, „Hauptämter“, Presseunternehmen u. ä.) In diesen Fällen kann es angemessen sein, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf diese rechtlich oder organisatorisch selbständigen Teile einer Partei zu beschränken.

Absatz 3 ermächtigt das Bundesverfassungsgericht, aus der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei die notwendigen Folgerungen zu ziehen. Die Aberkennung eines Mandats, das Angehörige der verbotenen Partei besitzen, ist nicht vorgesehen, weil das nur vertretbar wäre, wenn damit eine Neuwahl des Parlaments verbunden werden konnte. Die Abgeordneten der verbotenen Partei bleiben also fraktionslose Mitglieder des Parlaments.

**Zu § 42:**

Neben dem Abgeordneten, dessen Mitgliedschaft im Parlament bestritten ist, und einer Minderheit des Bundestags, die mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt, hat auch eine Minderheit von hundert Wahlberechtigten das Beschwerderecht, wenn sie gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch eingelegt hat. Diese Regelung lehnt sich an den Entwurf eines Wahlprüfungsgegesetzes an, in dem derselben Minderheit das Recht eingeräumt wird, gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch zu erheben.

**Zu § 43:**

Die Vorschrift regelt die Formalitäten für die Erhebung der Anklage gegen den Bundespräsidenten innerhalb der vom Grundgesetz (Artikel 61) gesteckten Grenzen.

**Zu § 44:**

Die Frist soll der Verschleppung einer Anklage entgegentreten.

**Zu § 45:**

Die Durchführung des Verfahrens, das einmal eingeleitet worden ist, liegt im Interesse des Staates wie der Beteiligten; es soll deshalb durchgeführt werden, auch wenn der Bundespräsident von seinem Amt ausscheidet oder der Bundestag aufgelöst wird oder seine Wahlperiode endet.

**Zu § 46:**

Absatz 3 trägt den Interessen des Bundespräsidenten an der Klärung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe Rechnung.

**Zu § 49:**

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Verhandlung über eine Anklage gegen den Bundespräsidenten.

**Zu § 50:**

Das Verfahren gegen den Bundespräsidenten ist kein Strafverfahren, sondern ein politisches Verfahren. Deshalb beschränkt sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf die Feststellung, daß der Bundespräsident das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz vorsätzlich verletzt hat. Der Ausspruch, daß der Bundespräsident seines Amtes verlustig geht, stellt keine Strafe im strafrechtlichen Sinne dar.

**Zu § 51:**

Die Zustellung des Urteils samt Gründen dient der Unterrichtung der obersten Organe des Bundes. Sie ersetzt nicht die Verkündung und Zustellung des Urteils nach § 26.

**Zu §§ 52 und 54:**

Der Entwurf unterscheidet scharf zwischen vorsätzlichem und nicht-vorsätzlichem Verstoß im Sinne des Artikel 98 Absatz 2 GG. Nur im ersten Fall ist eine Anklageschrift einzureichen und das dem Verfahren bei der Anklage gegen den Bundespräsidenten nachgebildete Verfahren einzuhalten. Dieses Verfahren muß, wenn dem Beschuldigten Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann, mit seiner Freisprechung enden. Darauf hat der Richter im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung einer solchen Anklage, auf das Aufsehen das sie erregt, und auf die schwerwiegenden Rückwirkungen, die sie auf das Ansehen und die Ehre des Richters hat, einen Anspruch. Die Anklageschrift ist nach einem Freispruch als Antrag gemäß § 54 zu behandeln.

Das Verfahren gegen einen Richter wegen eines nichtvorsätzlichen Verstoßes im Sinne des Artikel 98 Absatz 2 GG wird nach den allgemeinen Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes durchgeführt. Es endet mit der Feststellung, daß der Richter gegen die Grundsätze des Grundgesetzes verstoßen hat oder daß er gegen sie nicht verstoßen hat. Im ersten Fall kann gleichzeitig die Versetzung in den Ruhestand oder in ein anderes richterliches Amt angeordnet werden

**Zu §§ 57 bis 61:**

Das Bundesverfassungsgericht hat nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 1 GG „über die Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans...“ zu entscheiden.

Die Formulierung stellt einen Kompromiß dar zwischen der Auffassung, daß derartige Streitigkeiten, die der politischen Sphäre angehören, überhaupt nicht justizierbar sein sollten, und der anderen, daß es Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts sei, ein Verfassungs-

organ zu verurteilen, eine konkrete Maßnahme, die im Widerspruch mit dem Grundgesetz steht, aufzuheben, zu ändern oder zu unterlassen.

Bei der Auslegung des Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 ist auszugehen von der Tatsache, daß ein Bedürfnis nach einer Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht nur vorliegt, wenn ein echter Streit zwischen Verfassungsorganen über einen bestimmten Sachverhalt entstanden ist. Eine akademische Auslegung des Grundgesetzes, die dem theoretischen Interesse nach Klärung einer etwa in der Literatur oder unter Juristen streitigen Rechtsfrage dienen soll, ist nicht Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts. Deshalb soll es nur „aus Anlaß von Streitigkeiten“ tätig werden können. In allen Fällen, die vor das Gericht gebracht werden können, handelt es sich also materiell um einen konkreten Streit. Dann aber ist es sachgemäß, die am Streit beteiligten Organe als Antragsteller und Antragsgegner im Verfahren auftreten zu lassen.

Andererseits soll sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf „die Auslegung des Grundgesetzes“ beschränken. Man wollte ihm offenbar im Interesse der Autorität der Beteiligten besonders aber in Erkenntnis der Grenzen, die auch dem Bundesverfassungsgericht als höchstem Gericht in Verfassungsfragen gezogen sind, keine Entscheidung zumuten, die einer Vollstreckung bedürftig wäre und es unnotigerweise in den politischen Kampf zieht. Das Gericht soll sich auf die Rechtsfrage zurückziehen können, ob eine bestimmte Maßnahme eines Verfassungsorgans im Einklang mit dem Grundgesetz steht. Damit ist ein Urteil, das die Verpflichtung eines Beteiligten zur Unterlassung, Änderung, Aufhebung oder Durchführung einer Maßnahme ausspricht, ausgeschlossen. Das Gericht kann nur feststellen, was rechtens ist, und mit dieser Feststellung das Grundgesetz „auslegen“. Dabei wäre es allerdings praktisch nicht möglich, eine abstrakte Auslegung einer Vorschrift des Grundgesetzes zu geben. Denn eine solche abstrakte Entscheidungsformel bliebe zu unbestimmt, es ließen sich in den meisten Fällen ihre Tragweite und ihre Auswirkungen für andere Streitfälle ähnlicher Art nicht abschätzen. Sie wäre nur aus ihrer Begründung verständlich und damit entstünde die schwierige Frage, inwieweit die Entscheidungsgründe an der Rechtskraft der Entscheidung teilhaben. Und am Ende müßte sich die Begründung doch mit dem konkreten Streitfall auseinandersetzen und zu einem eindeutigen Ergebnis kommen, ob der „Anlaß“ zum Verfahren mit dem Grundgesetz vereinbar ist oder nicht. Dann aber würde es nur eine unaufrichtige Verschleierung des Wesens der Entscheidung bedeuten, wenn sie sich in ihrem Tenor nicht auf die Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den konkreten Streitfall beschränkte.

Deshalb hat die in Artikel 93 Absatz 1 Nr. 1 GG geforderte „Auslegung dieses Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten...“ in der Weise zu erfolgen, daß das Bundesverfassungsgericht feststellt, daß eine bestimmte Maßnahme oder Unterlassung eines Verfassungsorgans gegen eine bestimmte Vorschrift des Grundgesetzes verstößt. Damit ist zugleich die erforderliche Klarheit über den Umfang der Rechtskraft der Entscheidung gewonnen und dem Gericht die Möglichkeit belassen, in behutsamer Weise seine gerade in diesen Fällen schwierige Rechtsprechung von Fall zu Fall weiter zu entwickeln. Es wird außerdem vermieden, daß sich an der Entscheidung neue Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen entzünden.

Diesen Überlegungen trägt die Formulierung der §§ 57, 58 und 61 Rechnung.

#### Zu § 62:

In diesen Fällen handelt es sich um Verfassungsstreitigkeiten zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Exekutive. In diesen

Streitigkeiten wird der Bund durch die Bundesregierung, das Land durch die Landesregierung repräsentiert. Diese allein können deshalb an dem Verfahren beteiligt sein.

**Zu § 63:**

Die Verweisung stellt klar, unter welchen Voraussetzungen das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann (§ 58 Absatz 1 u. 3), welchen Inhalt der Antrag haben muß (§ 58 Absatz 2) und wie die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu lauten hat. (§ 61).

**Zu § 64:**

Die Frist erscheint notwendig im Interesse der beschleunigten Erledigung eines Streites über die Berechtigung einer Maßnahme im Rahmen der Bundesaufsicht und im Interesse der Befriedung.

**Zu § 65:**

Der Begriff „öffentliche-rechtliche Streitigkeiten“ ist in § 65 Nr. 1 und 2 ein anderer wie in Nr. 3. Bei Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern und zwischen verschiedenen Ländern handelt es sich in Übereinstimmung mit der Praxis des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich um „Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art“ (Artikel 19 WV); es stehen sich dabei die Staaten, nicht ihre Organe gegenüber; öffentlich-rechtliche Streitigkeiten im Sinne des § 65 Nr. 3 sind Verfassungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Organisationen eines Staates. Dem trägt die Abgrenzung des Kreises der möglichen Antragsteller und Antragsgegner Rechnung; in den Fällen Nr. 1 und 2 wird der Staat — wie nach § 62! — nur durch seine Regierung vertreten; im Falle Nr. 3 können alle Verfassungsorgane des Landes und die mit eigenen Rechten ausgestatteten Minderheiten dieser Organe Partei sein (vgl. die entsprechende Regelung in § 57).

**Zu § 66:**

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich bestimmt Absatz 1, wie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts bei Streitigkeiten nach § 65 Nr. 1 und 2 lauten können, Absatz 2, der für die Verfahren nach § 65 Nr. 3 gilt, ist dem § 61 nachgebildet.

**Zu § 67:**

Gemäß Artikel 99 des Grundgesetzes sind die Länder ermächtigt, unter Verzicht auf die Schaffung eigener Landesverfassungsgerichte durch Landesgesetze die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten dem Bundesverfassungsgericht zu übertragen.

Der Kreis derer, die an einer Landesverfassungsstreitigkeit beteiligt sein können, ist ebenso abgegrenzt, wie in §§ 57 und 65 Nr. 3. In allen drei Fällen handelt es sich um Verfahren derselben Art.

**Zu § 68:**

Da die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts in diesen Verfahren auf Landesrecht beruht, das Bundesverfassungsgericht also in der Sache die Stellung eines Verfassungsgerichts des Landes einnimmt, erscheint es angemessen, zunächst dem Landesrecht zu überlassen, Inhalt und Wirkung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu bestimmen. Für den Fall, daß es eine derartige Bestimmung nicht trifft, verweist § 68 auf die Regelung des § 66 Absatz 2.

**Zu § 70:**

Artikel 93 Absatz 1 Nr. 2 GG überträgt dem Bundesverfassungsgericht die Aufgabe einer abstrakten Normenkontrolle. Ein Bedürfnis darnach kann nicht schon anerkannt werden, wenn nur in der Theorie, z. B. innerhalb der Wissenschaft oder sonst irgendwo, in der Öffentlichkeit Zweifel an der Gültigkeit einer Norm aufgetreten sind.

Notwendig ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erst, wenn entweder der Antragsteller selbst die Rechtsnorm wegen ihrer Unvereinbarkeit mit einer Rechtsnorm höheren Ranges für nichtig hält, oder wenn aus dem gleichen Grunde ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Organ des Bundes oder eines Landes eine Rechtsnorm nicht angewandt hat. Dem trägt § 70 Nr. 1 und 2 Rechnung.

**Zu § 71:**

Mit Rücksicht auf die möglicherweise weittragenden rechtlichen und politischen Folgen der Entscheidung muß das Bundesverfassungsgericht bei Normprüfungsverfahren den an der Gesetzgebung beteiligten Organen des Bundes und der Länder Gelegenheit zur Äußerung geben.

**Zu § 72:**

Anders als die Beschlüsse des Reichsgerichts nach Artikel 13 der Weimarer Verfassung, soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur die Unvereinbarkeit der Rechtsnorm mit einer Rechtsnorm höheren Ranges, sondern die sich daraus ergebende Rechtsfolge feststellen; die Nichtigkeit der Rechtsnorm niederen Ranges. Diese Wirkung tritt ex tunc ein. Maßgebend ist der Augenblick der Entstehung des Widerspruchs, d. h., wenn die Norm vor der ihr entgegenstehenden Norm höheren Ranges erlassen worden ist, der Zeitpunkt, zu dem die höherrangige Norm in Kraft getreten ist.

Satz 2 verwirklicht einen Gedanken, der bereits in dem von der Reichsregierung im Jahre 1926 vorgelegten und auf dem 34. Deutschen Juristentag diskutierten „Gesetzesentwurf über die Prüfung der Verfassungsmaßigkeit von Vorschriften des Reichsrechts“ (DJZ. 1926, S. 842) enthalten war.

Die Entscheidungen des Gerichts, daß eine Norm nichtig ist, berührt die Rechtskraft eines auf Grund dieser Norm ergangenen Urteils und die Rechtsbeständigkeit eines anspruchsbegründenden Verwaltungsaktes nicht. Das verlangt die Rechtssicherheit. Vgl. aber Bemerkung zu §§ 88.

**Zu § 73:**

Artikel 100 Absatz 1 GG konzentriert das richterliche Prüfrecht in den Fällen, in denen ein Gericht eine Rechtsnorm wegen ihrer Unvereinbarkeit mit einer Rechtsnorm höheren Ranges nicht anwenden will, beim Bundesverfassungsgericht. § 73 regelt das Verfahren, in dem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen ist.

**Zu § 74:**

Diese Vorschrift ergibt sich zwangsläufig aus dem Wesen der abstrakten Normenkontrolle.

**Zu § 75:**

Möglicherweise ist in einem Land ein Landesverfassungsgericht, das entscheidet, ob ein Landesgesetz der Verfassung des Landes widerspricht, nicht vorhanden. Es würde dem Sinn des Grundgesetzes nicht entsprechen, wenn in diesem Land jedes Gericht das volle richterliche Prüfrecht in Anspruch nähme oder wenn umgekehrt das richterliche Prüfrecht gänzlich ausgeschlossen wäre. Deshalb ist nach § 75 das Bundesverfassungsgericht auch zuständig, wenn ein zur Entscheidung berufenes Landesverfassungsgericht nicht besteht.

**Zu § 77:**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stellt mit Gesetzeskraft nur fest, daß eine Regel **Bundesrecht** ist; daß die Regel **objektives Völkerrecht** ist, kann das Bundesverfassungsgericht nicht feststellen

Da diese Entscheidungen unter Umständen auch weittragende politische Folgen haben können, da insbesondere die Bundesregierungen aus ihnen möglicherweise Folgerungen politischer Art ziehen muß, ist ihr nach Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

**Zu § 79:**

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet in diesen Verfahren über die Auslegung des Grundgesetzes. Es ist angemessen, dazu dem Bundesrat und der Bundesregierung, die daran in besonderem Maße interessiert sind, Gelegenheit zur Äußerung zu geben; außerdem muß das Landesverfassungsgericht gehört werden, von dessen früherer Entscheidung abgewichen werden soll.

Die Bestimmung des Absatz 3 entspricht der Regelung, die fast alle Verfahrensgesetze enthalten, wenn zur Wahrung der RechtsEinheit die Vorlagepflicht an ein oberstes Gericht angeordnet ist

**Zu § 80:**

Das Grundgesetz enthält keine Bestimmung darüber, wer im Falle von Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 123) das Bundesverfassungsgericht anrufen kann; deshalb bestimmt § 80, wer antragsberechtigt ist. Neben dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung und den Landesregierungen sollen auch die Gerichte antragsberechtigt sein.

**Zu § 81:**

In Übereinstimmung mit der Regelung in §§ 58, 65 Nr. 3, 70 kann der Antrag nicht schon bei Vorliegen irgendwelcher theoretischer Meinungsverschiedenheiten gestellt werden. Er ist vielmehr nur zulässig, wenn ein konkretes rechtliches Interesse des Antragstellers an der Entscheidung besteht.

Der Zweck des Artikel 126 ist nicht nur, durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts klarzustellen, ob eine Norm als Bundesrecht fortgilt, sondern die Rechtslage nach jeder Seite hin eindeutig zu klären. Der Bund hat ein ebenso großes Interesse festgestellt zu sehen, daß die Norm nur in einem Teil des Bundesgebietes als Bundesrecht weiter gilt, insbesondere aber auch, daß sie als Landesrecht fortgilt oder daß sie nicht mehr gilt. Diese Entscheidungen müssen zur Vermeidung widersprechender Feststellungen, die zu unerwünschten Rechtsüberschneidungen und Rechtslücken führen könnten, von einem Gericht, dem Bundesverfassungsgericht, getroffen werden.

Daß derselbe Sachverhalt möglicherweise sowohl im Verfahren nach Artikel 93 I Nr. 2 GG (§§ 70 ff.) als auch im Verfahren nach Artikel 100 Absatz 1 GG (§§ 73 ff.) und im Verfahren nach Artikel 126 vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden kann, ist unschädlich.

**Zu § 84:**

Die Verfassungsbeschwerde ist die letzte Zuflucht des Bürgers, der sich in seinen Grundrechten verletzt fühlt. Ein höchstes Gericht, das zum Hüter der Verfassung bestellt ist, soll ihn vor Übergriffen der Staatsgewalt in seinen unverletzlichen Grundrechten schützen. Daraus folgt:

Die Verfassungsbeschwerde wird nur gegen die Verletzung eines der in Artikel 1—17 GG genannten Grundrechte gewahrt.

Sie richtet sich gegen Übergriffe der vollziehenden, der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt.

Sie ist nur statthaft, wenn der Rechtsweg erschöpft ist, sei es der vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeitsgerichten, den Verwaltungsgerichten oder den sonstigen staatlichen Gerichten. Er-

schöpft ist der Rechtsweg nur, wenn der Beschwerdeführer von allen zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht hat und sie nicht aus formellen Gründen zurückgewiesen wurden.

Die Verfassungsbeschwerde ist außerdem nur zulässig, soweit eine solche Beschwerde nach dem Recht des Landes, in dem er in seinen Grundrechten verletzt worden zu sein behauptet, nicht statthaft ist.

**Zu §§ 85—87:**

Die Vorschriften bedürfen keiner weiteren Begründung.

**Zu § 88:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung auch zu bestimmen, in welcher Weise einer begründeten Verfassungsbeschwerde abzuholen ist. Ist der Beschwerdeführer durch eine Rechtsnorm in einem Grundrecht verletzt worden, dann wird das Bundesverfassungsgericht regelmäßig selbst abhelfen, indem es die Norm für nichtig erklärt. Erweist sich ein Verwaltungsakt als unzulässiger Eingriff in ein Grundrecht, so wird es bestimmen, daß er aufzuheben und der Beschwerdeführer gegebenenfalls zu entschädigen ist; ist der Antragsteller durch eine Unterlassung der Verwaltung beschwert, dann bestimmt das Gericht, daß und in welcher Weise die zuständige Behörde tätig zu werden verpflichtet ist. Richtet sich die begründete Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil eines Gerichts, dann verbietet § 88 Satz 2 ausdrücklich, das Urteil aufzuheben und eine nochmalige Verhandlung und Entscheidung in dem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren anzuordnen. Die Rechtskraft des Urteils soll unangetastet bleiben. Das Bundesverfassungsgericht kann aber die Folgen des rechtskräftigen Urteils beseitigen: Es kann beispielsweise die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe für unzulässig erklären, kann die Einführung eines Vollstreckungstitels anordnen oder die Zwangsvollstreckung verbieten.

**Zu § 90:**

Die Gutachtertätigkeit des Bundesverfassungsgerichts soll auf wenige grundsätzliche verfassungsrechtliche Fragen beschränkt bleiben. Deshalb fordert § 90 einen gemeinsamen Antrag des Bundestages, des Bundesrates und der Bundesregierung.

**Zum V. Teil — Schlußvorschriften —**

**Zu § 92:**

Die erste Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 4 und 6 des Gesetzes.

**Zu § 93:**

Im Augenblick der ersten Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts wird vorläufig nur der Bundesgerichtshof (das obere Bundesgericht für die ordentliche Gerichtsbarkeit) errichtet sein, so daß die Richter des Bundesverfassungsgerichts nur aus den Richtern dieses Gerichts gewählt werden können. Es ist erwünscht, daß Richter aus allen oberen Bundesgerichten am Bundesverfassungsgericht tätig sind. Deshalb gibt § 93 die Möglichkeit einer Nachwahl, sobald ein weiteres oberes Bundesgericht seine Tätigkeit aufnimmt.

**Anderungsvorschläge  
des Deutschen Bundesrates  
zum Entwurf eines  
Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht**

*Die §§ 1—11 erhalten folgende Fassung:*

**§ 1**

- (1) Das Bundesverfassungsgericht ist ein selbständiges Verfassungsorgan des Bundes.  
(2) Das Bundesverfassungsgericht hat seinen Sitz in. . . . .

**Begründung:**

Es muß klargestellt werden, daß das Bundesverfassungsgericht selbst ein Verfassungsorgan und gegenüber allen anderen Verfassungsorganen sowie gegenüber allen anderen Gerichten und Behörden selbständig ist.

Die Entscheidung über den Sitz des Bundesverfassungsgerichts darf nicht von Vorentscheidungen über den Sitz anderer Bundesgerichte abhängig gemacht werden.

**§ 2**

- (1) Das Bundesverfassungsgericht besteht aus sechs Bundesrichtern und sechs anderen Mitgliedern.  
(2) Unverändert.  
(3) Die Bundesrichter müssen außerdem die Fähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen und sollen sich durch besondere Kenntnis im öffentlichen Recht auszeichnen. Die übrigen Mitglieder sollen rechtskundig und im öffentlichen Leben erfahren sein.  
(4) Unverändert.  
(5) Unverändert.

**§ 3**

- (1) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
(2) Die Bundesrichter werden aus der Zahl der Richter an den oberen Bundesgerichten gewählt.  
(3) Drei Jahre nach der erstmaligen Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts scheidet je ein Drittel der Bundesrichter und der anderen Mitglieder sechs Jahre nach der erstmaligen Wahl je ein weiteres Drittel aus. Die ausscheidenden Mitglieder werden vor ihrer Ernennung durch das Los bestimmt.  
(4) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts führen ihre Amtsgeschäfte bis zur Ernennung ihrer Nachfolger fort.

#### § 4

(1) Die Bundesrichter und die anderen Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden je zur Hälfte vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt.

(2) Die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts werden frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit ihrer Vorgänger oder, wenn der Bundestag in dieser Zeit aufgelöst ist, innerhalb eines Monats nach dem ersten Zusammentritt des Bundestages gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts vorzeitig aus, so wird der Nachfolger innerhalb eines Monats für den Rest der Amtszeit von demselben Bundesorgan gewählt, das das ausgeschiedene Mitglied gewählt hat.

(4) Unverändert

#### § 5

Entfällt

#### § 6

(1) Hat ein Bundesorgan mehr als ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu wählen, und einigen sich nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder dieses Bundesorgans auf einen gemeinsamen Vorschlag für die Wahl, so sind zunächst in jedem Wahlgang zwei Mitglieder zu wählen. Jedes Mitglied des Bundesorgans kann seine Stimme jedoch nur für einen Kandidaten abgeben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bleibt am Ende noch ein Mitglied zu wählen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Findet sich diese Mehrheit nicht, so ist in einem zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Ist nur ein Mitglied des Bundesverfassungsgerichts zu wählen und einigen sich nicht wenigstens zwei Drittel der Mitglieder des Bundesorgans auf einen gemeinsamen Vorschlag, so gilt Absatz 1 Satz 4 und 5 entsprechend

#### § 7

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts und sein Stellvertreter werden aus der Zahl der Mitglieder durch das Plenum des Gerichts gewählt.

#### § 8

(1) Der Bundespräsident ernennt die Gewählten zu Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts.

(2) Dasselbe gilt für die Ernennung des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und seines Stellvertreters

#### § 9

Bleibt unverändert

#### § 10

Bleibt unverändert

### § 11

(1) Das Präsidium des Bundesverfassungsgerichts besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem ältesten Bundesrichter und dem ältesten Richter aus der Zahl der anderen Mitglieder des Gerichts

(2) Das Präsidium stellt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Geschäftsverteilungsplan auf; aus ihm muß sich eindeutig und bindend entnehmen lassen, welche Mitglieder des Gerichts im Einzelfall zur Mitwirkung bei der Verhandlung und Entscheidung der Sache berufen sind. In derselben Weise ist die Stellvertretung zu regeln.

(3) Bleibt unverändert.

### Zu § 12:

*Die Nr. 9 erhält folgende Fassung:*

„über Anträge gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Absatz 2 und 5 des Grundgesetzes).“

### § 13

(1) Das Bundesverfassungsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit sämtlichen Mitgliedern des Gerichts, soweit nicht im Nachfolgenden etwas anderes bestimmt ist. Sind einzelne Mitglieder des Gerichts durch Krankheit oder andere zwingende Gründe an der Mitwirkung verhindert, so kann das Gericht verhandeln und entscheiden, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

(2) In den Fällen des § 12 Nr. 8, 10 und 14 sowie des § 84 entscheidet das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung mit fünf Mitgliedern und zwar

- a) in den Fällen des § 12 Nr. 3 in der Besetzung mit zwei Bundesrichtern und drei anderen Mitgliedern,
- b) in den Fällen des § 12 Nr. 3, 8, 10 und 14 sowie des § 84 in der Besetzung mit drei Bundesrichtern und zwei anderen Mitgliedern.

(3) Wenn ein Bundesgesetz einen Gegenstand dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung zuweist, so hat das Gesetz gleichzeitig zu bestimmen, in welcher Besetzung das Gericht verhandelt und entscheidet.

*Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt*

### „§ 13 a

(1) Will das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung des § 13 Absatz 2 in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung abweichen, so verhandelt und entscheidet es in der Besetzung des § 13 Absatz 1.

(2) Das gleiche gilt, wenn das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung des § 13 Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, daß in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Verhandlung und Entscheidung in der Besetzung des § 13 Absatz 1 erfordern.“

### Begründung zu den §§ 2 — 13 a

Nach dem Regierungsentwurf entscheidet das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung mit neun Richtern (§ 13). Bei einer Gesamtzahl von 24 Richtern führt dies notwendigerweise zur Bildung von Sitzgruppen oder

Senaten, da diese gleichzeitig in verschiedener Besetzung tagen können. Im Interesse der Autorität des Bundesverfassungsgerichts und zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung sollte aber immer das Bundesverfassungsgericht als solches zur Entscheidung berufen sein. Die Zahl seiner Mitglieder muß daher im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Gerichts möglichst klein gehalten werden, andererseits groß genug sein, um bei voller Auslastung jedes Einzelnen den zu erwartenden starken Arbeitsanfall bewältigen zu können. Aus diesen Gründen sieht der Änderungsvorschlag zwölf Mitglieder des Gerichts vor (§ 2).

Bei Verhinderung einzelner durch Krankheit oder aus sonstigen zwingenden Gründen wird eine Mindestbesetzung mit neun Mitgliedern vorgeschlagen (§ 13 Absatz 1 Satz 2). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 13 Absatz 1 Satz 3).

Angesichts der Fülle der Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts wird zu seiner Entlastung vorgeschlagen, es in bestimmten Fällen nur mit fünf Mitgliedern zu besetzen. Dabei handelt es sich um Zuständigkeitsgebiete, bei denen voraussichtlich weniger bedeutsame Streitfälle in erheblicher Zahl anfallen werden (§ 13 Absatz 2). Auch hier muß jedoch das Plenum die Entscheidung übernehmen, wenn das Gericht in der Besetzung mit fünf Mitgliedern mit Stimmenmehrheit feststellt, daß es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert (§ 13 a Absatz 2). Ferner soll die einheitliche Rechtsprechung dadurch gewahrt werden, daß eine Abweichung von früheren Entscheidungen nur durch Plenarentscheidung zulässig ist (§ 13 a Absatz 1).

Der Änderungsvorschlag sieht aus Zweckmäßigkeitgründen keine lebenslängliche Wahl vor, sondern befristet die Amtsdauer ausnahmslos auf neun Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist (§ 3 Absatz 1). Der Gefahr einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit der Bundesrichter wird dadurch vorgebeugt, daß sie ausnahmslos aus der Zahl der Richter an den oberen Bundesgerichten zu wählen sind (§ 3 Absatz 2). Um jedoch für die Zukunft eine einheitliche Wahl des gesamten Gerichts zu vermeiden und dadurch den beherrschenden Einfluß des Parlaments einer einzelnen Wahlperiode auf seine Zusammensetzung auszuschalten, soll je ein Drittel der Richter turnusmäßig nach drei Jahren wechseln. Zu diesem Zweck scheiden von den in der ersten Wahl gewählten Richtern je vier bereits nach drei und sechs Jahren aus; sie werden vor ihrer Ernennung durch das Los bestimmt (§ 3 Absatz 3). Wird aus anderen Gründen eine Ersatzwahl erforderlich, so gilt sie nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 4 Absatz 3).

Zum Präsidenten und Stellvertreter sollen nach dem Änderungsvorschlag nicht nur Bundesrichter, sondern auch die anderen Mitglieder wählbar sein (§ 7). Wenn dadurch die volle richterliche Gleichstellung aller Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts betont wird, so erscheint es doch angemessen, bei der kleinen Besetzung mit ungerader Zahl den Anteil der Bundesrichter und der anderen Mitglieder je nach dem Überwiegen der rechtlichen oder politischen Bedeutung der zu entscheidenden Fragen verschieden hoch zu bemessen. Daraus ergibt sich der Änderungsvorschlag in § 13 Absatz 2 zu a und zu b.

Die Neufassung des § 2 Absatz 3 stellt klar, daß die besondere Kenntnis im öffentlichen Recht nur eine „Soll-Voraussetzung“ für die Wahl der Bundesrichter ist.

Für die im Regierungsentwurf vorgesehene Richterliste (§ 5) besteht kein Bedürfnis. Sie könnte den Kreis der passiv Wahlberechtigten ohnehin nicht bindend begrenzen; außerdem wurde die Bestimmung dahin ausgelegt werden können, daß eine besondere Zuständigkeit des Justizressorts durch Gesetz festgelegt werden soll, was nicht erwünscht ist.

Die Verkleinerung des Präsidiums (§ 11 Absatz 1) folgt aus der verminderten Zahl der Richter. Der Änderungsvorschlag zu § 11 Absatz 2 entzieht die Bestellung des Berichterstatters der Regelung durch den Geschäftsverteilungsplan.

#### Zu § 14:

*Zwischen die Worte „Gerichtsverfassungsgesetzes“ und „anzuwenden“ ist das Wort „entsprechend“ einzufügen.*

#### Zu § 15:

*Bei Absatz 1 Nr. 1 sind in Zeile 2 hinter das Wort „verheiratet“ die Worte „ist oder war“ zu setzen.*

*Es ist folgender Absatz 3 hinzuzufügen:*

(3) Als Tätigkeit im Sinne des Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht die Mitwirkung im Gesetzgebungsverfahren.

Begründung zu Absatz 3:

Weder die parlamentarische noch eine sonstige Mitwirkung am Gesetzgebungsverfahren (Referententätigkeit) soll zur Ausschließung kraft Gesetzes führen.

Daß Bundesrichter, die am Rechtsgutachten nach § 90 des Entwurfs beteiligt waren, nicht gemäß § 15 Absatz 3 ausgeschlossen sind oder nach § 16 abgelehnt werden können, ist selbstverständlich und bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung.

Zu § 16:

*Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:*

„(3) Erklärt sich das abgelehnte Mitglied selbst für befangen, so bedarf es keiner Entscheidung.“

*Es ist folgender Absatz 4 hinzuzufügen:*

„(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, so gilt Absatz 1 entsprechend.“

Begründung:

Reine Selbstablehnung im Sinne des Absatz 4 soll nur mit Billigung des Gerichts wirksam sein.

Zu § 18:

*Es ist folgender Absatz 3 hinzuzufügen:*

„(3) Das Gericht ist befugt, mehreren Beteiligten mit gleichem Interesse die Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten aufzutragen.“

Begründung:

Die Bestimmung dient der Vereinfachung des Verfahrens.

Zu § 20:

*§ 20 erhält folgende Fassung:*

„§ 20

Formwidrige, unzulässige, verspätete oder offensichtlich unbegründete Anträge können durch einstimmigen Beschuß des Gerichts, der keiner weiteren Begründung bedarf, verworfen werden.“

Begründung:

Bei Prüfung der Antragsberechtigung werden sich oft schwierige Rechtsfragen ergeben. Die Entscheidung hierüber kann daher nicht allgemein dem vereinfachten Verfahren überlassen werden. Dagegen ist es für die Entscheidung über offensichtlich unbegründete Anträge geeignet.

Der Änderungsvorschlag streicht daher die Worte „Anträge von Nichtberechtigten“ und fügt die Worte „offensichtlich unbegründete Anträge“ hinzu.

Zu § 21:

*In Absatz 4 treten an Stelle der letzten Worte „von Rechts wegen“ die Worte „Im Namen des Volkes“.*

Zu § 22:

*In der vorletzten Zeile tritt an Stelle des Wortes „Fragen“ das Wort „Tatsachen“.*

**Zu § 26:**

**Absatz 3 erhält folgenden zweiten Satz:**

„Soweit eine Veröffentlichung der Entscheidungsgründe stattfindet, kann durch Beschuß des Gerichts die Veröffentlichung des Sondergutachtens ohne Nennung des überstimmten Mitglieds zugelassen werden.“

**Begründung**

Werden die Entscheidungsgründe selbst in amtlichen Sammlungen veröffentlicht, so soll im Interesse der Fortentwicklung des Rechts auch eine Veröffentlichung des Sondergutachtens zulässig sein, sofern das Gericht zu stimmt. Der Name des überstimmten Mitglieds darf nicht genannt werden.

**Zu § 27:**

*In Absatz 2 Zeile 1 sind hinter die Zahl „14“ die Worte „und des § 86“ zu setzen.*

**Begründung**

Der Zusatz folgt aus der im § 86 vorgeschlagenen Änderung.

**Zu § 31**

**§ 31 erhält folgende Fassung:**

**„§ 31**

- (1) Das Verfahren ist in der Regel gebührenfrei
- (2) Das Bundesverfassungsgericht kann die Erstattung von Auslagen und Kosten anordnen und Gebühren festsetzen“

**Begründung**

Es empfiehlt sich, dem Gericht in den Fragen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht einen möglichst weiten Ermessensspielraum zu lassen, um dadurch Mißbräuchen vorbeugen zu können.

**Zu § 32:**

**§ 32 erhält folgende Fassung:**

**„§ 32**

Das Bundesverfassungsgericht bestimmt, welche oberste Behörde des Bundes oder eines Landes seine Entscheidung zu vollstrecken hat. Es bestimmt ferner die Art und Weise der Vollstreckung oder überläßt die Bestimmung hierüber der beauftragten Behörde; dieser haben alle Behörden Amtshilfe zu leisten.“

**Begründung**

Abgesehen von der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit empfiehlt es sich nicht, dem Bundespräsidenten die Vollstreckung zu übertragen, weil er dadurch in politischen Meinungsstreit hineingezogen werden könnte.

**Zu § 34:**

*Die Worte „von einer Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfaßt“ sind zu streichen.*

**Begründung**

Angesichts der schwerwiegenden Bedeutung der Verwirkung von Grundrechten soll das Antragsrecht der Mehrheit des Bundestages vorbehalten bleiben.

**Zu § 35:**

*In Absatz 2 Zeile 2 sind zwischen den Worten „Wählbarkeit“ und „aberkennen“ die Worte „für die Dauer der Verwirkung“ einzufügen*

### Begründung:

Bei zeitlich beschränkter Verwirkung des Grundrechts darf die Entziehung des Wahlrechts und der Wahlbarkeit nicht auf einen weiteren Zeitraum erstreckt werden.

### Zu § 38:

An Stelle des Punktes tritt ein Komma, danach sind die Worte: „sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist“ hinzuzufügen.

### Zu § 43:

Absatz 4 wird gestrichen.

Absatz 4 des Entwurfs steht in Widerspruch zu Artikel 61 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes, der die Vertretung der anklagenden Körperschaft unmittelbar regelt.

Die §§ 52—56 erhalten folgende Fassung:

### „§ 52

(1) Stellt der Bundestag gegen einen Bundesrichter einen Antrag nach Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes, so sind die Vorschriften der §§ 43 bis 49 mit Ausnahme des § 43 Absatz 3 Satz 2 und des § 46 Absatz 1 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Der Antrag wird vor dem Bundesverfassungsgericht von einem Beauftragten des Bundestages vertreten.

(3) Wird dem Bundesrichter ein Verstoß im Amt vorgeworfen, so beginnt die Frist des § 44 nicht vor rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, in dem der Bundesrichter sich des Verstoßes schuldig gemacht haben soll. Der Bundestag beschließt nicht vor rechtskräftiger Beendigung des gerichtlichen Verfahrens über die Stellung des Antrages.

### § 53

(1) Das Bundesverfassungsgericht erkennt auf eine der im Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes vorgesehenen Maßnahmen oder auf Freispruch.

(2) Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung, so tritt der Amtsverlust mit der Verkündung des Urteils ein.

(3) Wird auf Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand erkannt, so obliegt der Vollzug der für die Entlassung des Bundesrichters zuständigen Stelle.

(4) Eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen ist dem Bundestag, dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu übersenden.

### § 54

Solange ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, wird das wegen desselben Sachverhalts bei einem Dienststrafgericht anhängige Verfahren ausgesetzt. Erkennt das Bundesverfassungsgericht auf Entlassung aus dem Amt oder auf Anordnung der Versetzung in ein anderes Amt oder in den Ruhestand, so wird das Dienststrafverfahren eingestellt; im anderen Falle wird es fortgesetzt.

### § 55

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zu Gunsten des Verurteilten und nur auf seinen Antrag oder nach seinem Tode auf Antrag seines Ehegatten oder eines seiner Abkömmlinge unter

den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung statt. In dem Antrag müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme sowie die Beweismittel angegeben werden; er ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts einzureichen. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme wird die Wirksamkeit des Urteils nicht gehemmt.

(2) Über die Zulassung des Antrages entscheidet das Bundesverfassungsgericht ohne mündliche Verhandlung. Die Vorschriften der §§ 368, 369 Absatz 1, 2 und 4, 370 und 371 Absatz 1 bis 3 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urteil aufrechtzuerhalten oder auf eine mildere Maßnahme oder auf Freispruch zu erkennen.

## § 56

Soweit gemäß Artikel 98 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes fortgeltendes Landesverfassungsrecht nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes auch, wenn das Gesetz eines Landes für Landesrichter eine dem Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung trifft."

### Begründung zu §§ 52 — 56:

Das Verfahren nach Artikel 98 des Grundgesetzes ist weder ein Straf- noch ein Disziplinarverfahren. Daher ist der Ausdruck „Richteranklage“ trotz der Bestimmung des Artikel 98 Absatz 5 des Grundgesetzes zweckmäßig zu vermeiden. Durch den Änderungsvorschlag erübrigst sich auch eine abweichende Verfahrensregelung wegen vorsätzlichen und nicht vorsätzlichen Verstoßes.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf kann für den Antrag des Bundesrates nicht eine Zweidrittel-Mehrheit vorgeschrieben werden, da das Grundgesetz dies — im Gegensatz zur Präsidentenanklage — nicht vorsieht. Die entsprechende Anwendung des § 43 Absatz 3 Satz 2 und des § 46 Absatz 1 Satz 2 war daher auszuschließen (§ 52 Absatz 1).

Um Eingriffe in ein nicht rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zu vermeiden sieht § 52 Absatz 3 des Änderungsvorschlaages vor daß die Antragsfrist nicht vor Eintritt der Rechtskraft beginnt und der Bundestag über etwa früher gestellte Anträge nicht vorher beschließt.

Im Gegensatz zum Regierungsentwurf kann die Versetzungsmöglichkeit nach Artikel 98 Absatz 2 nicht auf Versetzung in ein anderes richterliches Amt beschränkt werden.

Angesichts der schwerwiegenden Folgen, die ein Verfahren nach Artikel 98 des Grundgesetzes für den Richter haben kann, lässt § 55 des Änderungsvorschlaages das Wiederaufnahmeverfahren zu.

Die Umstellung der §§ 55 und 56 des Regierungsentwurfs — im Änderungsvorschlag §§ 56 und 54 — soll verfassungsrechtliche Bedenken heben und auch äußerlich hervorheben daß die disziplinarrechtliche Regelung nach § 54 nur für diejenigen Länder gilt, die durch Landesgesetz eine dem Artikel 98 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechende Regelung treffen.

### Zu § 57:

An die Stelle des letzten Wortes „Minderheiten“ treten die Worte „Teile dieser Organe“.

### Begründung:

Artikel 93 Absatz 1 Nr 1 des Grundgesetzes betrifft unter anderem „Streitigkeiten ... anderer Beteiligter, die durch dieses Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind“.

Demgegenüber ist die Fassung des Regierungsentwurfs, der ein Antragsrecht neben den obersten Bundesorganen nur ihren „Minderheiten“ einräumt, zu eng.

**Zu § 58:**

*In Absatz 3 Zeile 1 tritt an die Stelle des Wortes „drei“ das Wort „sechs“.*

**Zu § 59:**

*In Zeile 2 und 3 tritt an die Stelle des Wortes „Verfassungsorgane“ das Wort „Antragsberechtigte“.*

**Begründung:**

Die Änderung ergibt sich aus der zu § 57 vorgeschlagenen Änderung.

**Zu § 64:**

*In Zeile 2 treten an Stelle der Worte „vier Wochen“ die Worte „drei Monate“.*

**Zu § 65:**

*Bei Nr. 3 treten in der drittletzten Zeile an Stelle des Wortes „Minderheiten“ die Worte „Teile dieses Organs“.*

**Zu § 67:**

*In der letzten Zeile treten an die Stelle des Wortes „Minderheiten“ die Worte „Teile dieses Organs“.*

**Zu § 73:**

*In Absatz 1 werden die Worte der vorletzten Zeile „über den Präsidenten des übergeordneten oberen Bundesgerichts“ gestrichen.*

**Begründung:**

Die Änderung stellt klar, daß der Dienstweg über die obersten Landesjustizbehörden einzuhalten ist; die Einschaltung der Präsidenten der oberen Bundesgerichte ist nicht erforderlich.

**Zu § 75:**

*§ 75 entfällt.*

**Begründung:**

Für die Übertragung der Normenkontrolle hinsichtlich der Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung (Erste Alternative des § 75) bietet das Grundgesetz keine Rechtsgrundlage. Artikel 99 läßt nur die Übertragung der Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten im Sinne des Artikel 93 Absatz 1 Nr. 1 zu. Eine Ausdehnung dieser Spezialvorschrift erscheint nicht möglich, insbesondere auch nicht über den Artikel 93 Absatz 2, da diese Bestimmung nur die unmittelbare Zuweisung durch ein Bundesgesetz vorsieht, dagegen nicht die Ermächtigung eines Landes in einem Bundesgesetz, durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht Entscheidungen zuzuweisen.

Auch wenn ein zur Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten zuständiges Gericht des Landes nicht besteht (Zweite Alternative des § 75), ist hinsichtlich der Normenkontrolle keine Notwendigkeit für die Einführung des § 75 gegeben, da die Normenkontrolle nicht begriffsnotwendig durch ein Verfassungsgericht ausgeübt werden muß, sondern auch von einem anderen Gericht vorgenommen werden kann. Solche Gerichte sind aber in allen Ländern der Bundesrepublik vorgesehen.

Im übrigen erscheint es schon mit Rücksicht auf die geringe Mitgliederzahl des Bundesverfassungsgerichts unmöglich, ihm ohne zwingenden Grund auch noch die Normenkontrolle auf der Landesebene zu übertragen, zumal die Verlagerung von Länderzuständigkeiten auf eine zentrale Bundesinstanz überhaupt dem Sinne des Grundgesetzes widerspricht.

**Zu § 77:**

**Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Das Bundesverfassungsgericht hat vorher dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“

**Begründung:**

Da die Entscheidung nach § 77 Absatz 1 von besonderer Bedeutung für den Umgang der Gesetzgebungsbefugnis des Bundestages und Bundes-

rates sein kann, muß ihnen Gelegenheit zur vorherigen Äußerung gegeben werden.

Zu § 83:

§ 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Das Bundesverfassungsgericht spricht aus, ob Rechtsnormen ganz oder teilweise für das gesamte Bundesgebiet oder einen bestimmten Teil des Bundesgebiets als Bundesrecht fortgelten“

Begründung:

Zur Entscheidung darüber, ob eine Rechtsnorm als Landesrecht fortgilt, ist das Bundesverfassungsgericht nach dem Grundgesetz nicht befugt; daher ist der letzte Halbsatz zu streichen.

Der 15. Abschnitt erhält die Überschrift:

„Grundrechtsklage“.

Die §§ 84—86 erhalten folgende Fassung:

„§ 84

(1) Wer behauptet, durch eine Rechtsnorm in seinen durch das Grundgesetz gewährleisteten Grundrechten verletzt zu sein oder unmittelbar gefährdet zu werden, kann das Bundesverfassungsgericht anrufen (Grundrechtsklage). Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist ausgeschlossen, soweit ein entsprechendes Grundrecht in der Landesverfassung gewährleistet und nach dem Recht des Landes der Landesverfassungsgerichtshof zur Entscheidung berufen ist. Das Bundesverfassungsgericht kann die Klage als zur Zeit unzulässig abweisen, wenn dem Kläger zugemutet werden kann, zuvor in einem anderen gerichtlichen Verfahren, insbesondere vor dem obersten Verwaltungsgericht eines Landes, geltend zu machen, daß die Rechtsnorm wegen Widerspruchs mit einem Grundrecht des Bundes oder dem entsprechenden Grundrecht eines Landes nichtig sei.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann dem Kläger aufgeben, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

§ 85

(1) Das Bundesverfassungsgericht gibt den Organen, die die Rechtsnorm beschlossen haben, Gelegenheit, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern.

(2) Das Bundesverfassungsgericht kann weiteren Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung geben.

§ 86

Gibt das Bundesverfassungsgericht der Grundrechtsklage statt, so stellt es die Nichtigkeit der angefochtenen Rechtsnorm fest.“

Die §§ 87—89 entfallen.

Begründung: zum 15. Abschnitt.  
Zu §§ 84—89:

Der Rechtsschutz der Grundrechte gegen Akte der vollziehenden und richterlichen Gewalt ist durch die ordentliche und sonstige Gerichtsbarkeit, insbesondere auf Grund des Artikels 19 Absatz 4 des Grundgesetzes umfassend und erschöpfend gewährleistet. In Abweichung vom Regierungsentwurf ist daher insoweit die Einführung eines besonderen verfassungsrechtlichen Beheils (sogenannte Verfassungsbeschwerde im eigentlichen Sinne) nicht erforderlich.

Dagegen ist aus rechtlichen und politischen Gründen ein unmittelbarer und wirksamer Schutz des Bürgers gegen Akte der gesetzgebenden Gewalt geboten. Der Bürger selbst muß im Klagewege eine Rechtsnorm anfechten können, durch die er in seinen Grundrechten beeinträchtigt wird. Um jedoch eine übermäßige Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts in solchen Fällen zu vermeiden, in denen Abhilfe in einem anderen gerichtlichen Verfahren geschaffen werden kann, sieht der Änderungsvorschlag die Möglichkeit vor, die Klage als zur Zeit unzulässig abzuweisen.

Zur Formulierung des § 84:

1. Der Schutz der Grundrechte muß umfassend sein, d. h. die Grundrechte müssen gegen Verletzung durch jede Art von Rechtsnormen geschützt sein, gleichviel, ob die Rechtsnorm dem Bundesrecht oder dem Landesrecht angehört, gleichviel, ob es sich um ein Gesetz, eine Rechtsverordnung oder eine Satzung (einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt) handelt.
2. Der Antragsteller muß ein konkretes und individuelles Interesse an der begehrten Entscheidung haben. Seine Rechtsstellung muß daher durch die angefochtene Rechtsnorm (oder ihre Anwendung) entweder verletzt oder (durch ihre drohende Anwendung) unmittelbar gefährdet sein.
3. Die Kompetenzen des Bundesverfassungsgerichts und der Länderverfassungsgerichte müssen klar voneinander abgegrenzt werden. Diesem Zweck dient Satz 2 des § 84. Er soll Überschneidungen der Zuständigkeiten vermeiden. Damit wird zugleich das Bundesverfassungsgericht entlastet. Die Rechtseinheit wird durch Artikel 100 Absatz 3 des Grundgesetzes gewahrt.

Zu § 90.

In Absatz 1 tritt in der letzten Zeile an Stelle des Wortes „Rechtsfrage“ das Wort „Frage“.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In diesem Falle wird das Bundesverfassungsgericht in der Besetzung des § 13 Absatz 1 tätig.“

Hinter § 91 wird folgender § 91a eingefügt:

„§ 91 a

Die in diesem Gesetz bestimmten Fristen beginnen frühestens mit dem Tag der Errichtung des Bundesverfassungsgerichts.“

Zu § 93:

Der bisherige § 93 entfällt.

Begründung.

Die ursprüngliche Bestimmung des § 93, die ein vorzeitiges Ausscheiden von Bundesrichtern nach Errichtung neuer oberer Bundesgerichte vorsah, kann infolge des Änderungsvorschages zu § 3 Absatz 3 fortfallen. Soweit obere Bundesgerichte bei der ersten Wahl zum Bundesverfassungsgericht noch nicht bestehen, können ihre Mitglieder frühestens beim ersten turnusmäßigen Wechsel, also nach drei Jahren, berücksichtigt werden. Dieses Ergebnis wird auch für die besonders erwünschte Beteiligung von Richtern des oberen Bundesverwaltungsgerichts tragbar sein.

An Stelle des bisherigen § 93 soll folgende neue Fassung über die Anwendung des Gesetzes auf Groß-Berlin treten:

„§ 93

Soweit das Grundgesetz für die Gebietskörperschaft Groß-Berlin gilt oder die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts durch ein Gesetz Groß-Berlins in Übereinstimmung mit diesem Gesetz begründet wird, findet dieses Gesetz auch auf Groß-Berlin Anwendung.“

**S t e l l u n g n a h m e**  
**der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen**  
**des Bundesrates**

Gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates zu den §§ 14, 15, 16, 18, gegen die Aufnahme der Worte „offensichtlich unbegründete“ in § 20, gegen die Änderungsvorschläge zu den §§ 21, 22, 32, 34, 35, 38, 43, gegen die Neufassung der §§ 52—55, gegen die Änderungsvorschläge zu den §§ 58, 64, 73, 77, 90 Absatz 1 sowie gegen die Einfügung der Vorschrift des § 91a und die Streichung des § 93 des Entwurfes eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht werden keine Erinnerungen erhoben. Im übrigen wird an der Fassung des Regierungsentwurfes aus den in der Begründung dargelegten Erwägungen festgehalten.

Die Frage, inwieweit das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht auf Groß-Berlin Anwendung finden kann, sollte nicht in diesem Gesetz geregelt werden. Es ist beabsichtigt, das Problem, inwieweit für das Gebiet von Groß-Berlin die Bundesgerichte zuständig sind oder zuständig gemacht werden können, generell in einem besonderen Gesetz zu lösen.

Weitere Ausführungen bleiben vorbehalten.